

ENTWURF

Beilage Nr. 11/2003

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (15. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (5. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (4. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (6. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

2. In § 74a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

„3. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Disziplinarkommission,
4. die Erlassung sonstiger Bescheide, zu deren Erlassung der Dienstrechtssenat nach dem 8. Abschnitt berufen ist.“

3. § 74a Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Hat der Dienstrechtssenat eine Kündigung ausgesprochen, eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 3, 4 oder 5 oder eine Feststellung gemäß § 74 Z 2 getroffen oder einen Bescheid nach dem 8. Abschnitt erlassen, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.“

4. § 74b Abs. 1 dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Vorsitzenden und den rechtskundigen Beisitzer sind in gleicher Weise zwei, für jeden weiteren Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter treten bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle. Sind für ein Mitglied mehrere Stellvertreter bestellt, richtet sich die Stellvertretung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Dienstrechtssenates.“

5. In § 74b Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „sein“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

6. § 74c Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung), während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(2) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat endet:

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit dem Wegfall der Voraussetzung gemäß § 74b Abs. 2 bis 4,
5. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,
6. durch Enthebung, welche der Stadtsenat
 - a) verfügen kann auf begründetes Ansuchen des Mitgliedes oder wenn das Mitglied sein Amt aus gesundheitlichen Gründen bereits mehr als drei Monate nicht ausüben konnte (Amtsunfähigkeit), oder
 - b) zu verfügen hat, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(3) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der Funktionsperiode, ist ein neues Mitglied zu bestellen. Für diese Bestellung finden jene Bestimmungen des § 74b Abs. 1 bis 4 Anwendung, die für die Bestellung des Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft endet, gegolten haben.“

7. § 74c Abs. 6 lautet:

„(6) Für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gelten die in den Abs. 1 und 2 Z 5 enthaltenen Verweise auf Normen der Dienstordnung 1994 als Verweise auf die entsprechenden für sie geltenden dienstrechtlichen Normen. Die Abs. 1 bis 5 sind auch auf die Stellvertreter der Mitglieder anzuwenden.“

8. In § 74d wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, finden in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten die Bestimmungen des 8. Abschnittes Anwendung.“

9. § 74e Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die für den rechtskundigen Beisitzer bestellten Stellvertreter haben diesen auch bei der Führung der laufenden Geschäfte zu vertreten.“

10. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Belehrung oder Ermahnung (§ 34 Abs. 1) ausreicht, weil die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 Z 4 vorliegen.“

11. § 76 lautet:

„**§ 76.** (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zum 1,5fachen des Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zum 7fachen des Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die verhängte Strafe in einem Vielfachen des Monatsbezuges (auf Zehntel genau) nach den in § 77 festgelegten Grundsätzen zu bemessen. Bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe ist von dem Monatsbezug auszugehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt der mündlichen Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinärerkenntnisses, im Fall einer Disziplinarverfügung im Zeitpunkt der Ausfertigung derselben, erreicht hat.

(3) Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet und weist er eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren zur Stadt Wien auf, kann die Disziplinarbehörde statt einer Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25% geminderten Ruhebezügen – unter Ausschluss der Kinderzulage – aussprechen, wenn dies mit Rücksicht auf seine erbrachten Dienstleistungen und sein bisheriges Verhalten während der gesamten Dienstzeit zur Stadt Wien gerechtfertigt ist und ihn die Entlassung unverhältnismäßig hart treffen würde.“

12. In § 77 Abs. 2, § 79 Abs. 2 und 3, § 83 Abs. 1 und 3, § 84 Abs. 2, 5 und 6, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und 3 Z 1 und 2, § 96 Abs. 2, § 101 Abs. 5 und 7, § 102, § 105 Abs. 2 und § 106 Abs. 1 entfällt jeweils das Wort „so“.

13. Nach § 77 wird folgender § 77a samt Überschrift eingefügt:

„Zusatzstrafe

§ 77a. (1) Wird das Disziplinarverfahren gemäß § 95 Abs. 3a hinsichtlich einzelner Anschuldigungspunkte fortgeführt und eine Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 verhängt und der Beamte später in Bezug auf vorerst noch nicht erledigte Anschuldigungspunkte einer Dienstpflichtverletzung schuldig erkannt, ist erforderlichenfalls eine nach § 76 Abs. 2 zu bemessende und zu berechnende Zusatzstrafe zu verhängen. Die Zusatzstrafe ist so zu bemessen, dass die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die zu verhängen gewesen wäre, wenn über die Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt worden wäre. § 78 ist anzuwenden. Ergibt sich, dass keine höhere (strengere) Strafe als die in dem früheren Disziplinarerkenntnis (der früheren Disziplinarverfügung) ausgesprochene zu verhängen gewesen wäre, ist von einer Zusatzstrafe abzusehen.

(2) Die Zusatzstrafe ist, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, von der Disziplinarcommission auszusprechen und zwar auch dann, wenn die im teilweise fortgeführten Verfahren verhängte Disziplinarstrafe vom Dienstrechtssenat verhängt worden ist.

(3) Hat der Magistrat die der Zusatzstrafe zu Grunde liegende Disziplinarstrafe verhängt, kann er die Zusatzstrafe aussprechen, wenn die Voraussetzungen des § 99 vorliegen. Wird keine Disziplinarverfügung erlassen, hat der Magistrat unter Anschluss der Akten die Disziplinaranzeige an den Disziplinaranwalt zu erstatten.

(4) Ergibt sich entgegen der Annahme im Zeitpunkt der Anordnung zur teilweisen Fortführung des Verfahrens gemäß § 95 Abs. 3a, dass bei einer gleichzeitigen Bestrafung

die Disziplinarstrafe der Entlassung zu verhängen gewesen wäre, ist an Stelle der Zusatzstrafe die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinarkommission zu verhängen. Eine bereits im gemäß § 95 Abs. 3a fortgeführten Verfahren verhängte Geldbuße oder Geldstrafe ist dem Beschuldigten erforderlichenfalls zu ersetzen.“

14. § 78 lautet:

„**§ 78.** (1) Wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe genügen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere entgegenzuwirken, kann die Disziplinarbehörde unter Bestimmung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren eine Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 2 und 3 ganz oder teilweise bedingt nachsehen, wenn über den Beamten bisher keine solche Strafe im Ausmaß von mehr als einem halben Monatsbezug verhängt wurde. § 108 Abs. 5 ist anzuwenden.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist insbesondere auf die Art der Dienstpflichtverletzung, die Person des Beamten, den Grad seines Verschuldens und auf sein dienstliches Verhalten Bedacht zu nehmen.

(3) Die Bewährungsfrist beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses (der Disziplinarverfügung). Ihr Ende ist von der Disziplinarbehörde so festzusetzen, dass die Bewährungsfrist nicht die für die ausgesprochene Strafe in Betracht kommende Tilgungsfrist (§ 108 Abs. 1) überschreitet.

(4) Wird gegen den Beamten wegen einer innerhalb der Bewährungsfrist begangenen Dienstpflichtverletzung neuerlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet, verlängert sich eine im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens noch nicht abgelaufene Bewährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Der Verlängerung der Bewährungsfrist kommt nur für dieses neuerliche Disziplinarverfahren Bedeutung zu.

(5) Wird gegen den Beamten in dem neuerlichen Disziplinarverfahren (Abs. 4) eine Geldbuße oder eine Geldstrafe im Ausmaß von mehr als einem halben Monatsbezug verhängt, ist gleichzeitig die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen und die (teilweise) bedingt nachgesehene Strafe so zu vollziehen, als ob sie gleichzeitig mit der neuerlichen Strafe verhängt worden wäre.“

15. § 79 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder einem Unternehmungsstatut mit den Aufgaben der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1) betrauten Dienststellen des Magistrats von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und“

16. In § 79 Abs. 4 werden nach Z 2 folgende Z 2a und 2b eingefügt:

„2a. für die Dauer eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission,

2b. für den Zeitraum ab Antragstellung des Magistrats oder des Disziplinaranwaltes auf Erteilung der Zustimmung gemäß § 37 Abs. 5 des Wiener Personalvertretungsgesetzes bis zum Einlangen der Entscheidung des Zentralausschusses beim Antragsteller,“

17. In § 79 Abs. 5 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „die Einholung eines Sachverständigengutachtens“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „die Disziplinaranzeige“ eingefügt.

18. § 80 lautet:

§ 80. (1) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates) zu Grunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

(2) Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in dem einer strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt, ist eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder um der wesentlichen Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstgebers in die Person des Beamten Rechnung zu tragen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

(3) Wurde das Verfahren gemäß § 95 Abs. 3a fortgeführt und gegen den Beamten vor Abschluss des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt und ergibt sich, dass die Strafe unter Bedachtnahme auf Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, hat die Disziplinarbehörde, die die Strafe in letzter Instanz ausgesprochen hat, ihren Strafbescheid (Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfügung) im erforderlichen Umfang aufzuheben (abzuändern) und – sofern nicht auf gänzlichen Freispruch zu erkennen oder das

Disziplinarverfahren zur Gänze einzustellen ist – die Strafe allenfalls neu zu bemessen. Ein sich dadurch ergebender Differenzbetrag ist dem Beamten erforderlichenfalls zu ersetzen.“

19. § 81 Z 3 lautet:

„3. der Dienstrechtssenat.“

20. § 82 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der Dienstrechtssenat zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zu Grunde liegenden Sachverhaltes bei ihm anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission.“

21. In § 82 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „der Disziplinaranzeige“ durch den Ausdruck „des Strafantrages des Disziplinaranwaltes“ ersetzt.

22. In § 82 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „bei der Disziplinaroberkommission“ durch den Ausdruck „beim Dienstrechtssenat“ ersetzt.

23. In § 82 Abs. 3 und § 94 Abs. 7 wird der Ausdruck „die Disziplinaroberkommission“ durch den Ausdruck „der Dienstrechtssenat“ ersetzt.

24. In § 84 Abs. 2 entfallen die Worte „im Anlassfall“.

25. § 84 Abs. 7 lautet:

„(7) Ruht die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten gemäß § 86 Abs. 4 länger als sechs Monate, ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen. Abs. 6 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. Das so bestellte Mitglied bleibt, wenn es bereits an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, für die restliche Dauer des Verfahrens, im Rahmen dessen diese Verhandlung stattgefunden hat, – ungeachtet seiner Bestellung auf die Dauer des Ruhens – weiterhin zuständiges Mitglied der Disziplinarkommission für dieses Verfahren.“

25a. § 84 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens eine als sexuelle Belästigung zu wertende Dienstpflichtverletzung, muss der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören, wie die von dieser Dienstpflichtverletzung betroffene Person, gleichgültig, ob diese Person Bedienstete der Gemeinde Wien ist oder nicht.“

26. § 85 samt Überschrift entfällt.

27. Die Überschrift zu § 86 lautet:

„Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission“

28. In § 86 Abs. 1 bis 3 entfällt jeweils der Ausdruck „oder der Disziplinaroberkommission“.

29. § 86 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung), während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(5) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission endet:

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,
5. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission
 - a) verfügen kann auf begründetes Ansuchen des Mitgliedes oder wenn das Mitglied sein Amt aus gesundheitlichen Gründen bereits mehr als drei Monate nicht ausüben konnte (Amtsunfähigkeit), oder
 - b) zu verfügen hat, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat,
6. mit der Übernahme einer der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Funktionen, wenn das Mitglied Vorsitzender (Stellvertreter) der Disziplinarkommission ist.“

30. In § 86 Abs. 6 wird der Ausdruck „der Disziplinaroberkommission“ durch den Ausdruck „des Dienstrechtssenates“ ersetzt.

31. (Verfassungsbestimmung) § 86 Abs. 7 lautet:

„(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden.“

32. In § 87 Abs. 1 entfällt das Wort „absoluter“.

33. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen und kann auch nach weiterer eingehender Beratung eine mehrheitliche Meinung nicht erreicht werden, ist die Meinung des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.“

34. (Verfassungsbestimmung) Nach § 88 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) (Verfassungsbestimmung) Der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden.“

35. § 88 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sind § 84 Abs. 7 erster Satz und § 86 Abs. 1 (mit Ausnahme der Notwendigkeit eines definitiven Dienstverhältnisses), Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
3. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,
4. mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder des Dienstrechtssenates,
5. durch Enthebung, welche der Bürgermeister
 - a) verfügen kann auf begründetes Ansuchen des Disziplinaranwaltes (Stellvertreters) oder wenn der Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sein Amt aus gesundheitlichen Gründen bereits mehr als drei Monate nicht ausüben konnte (Amtsunfähigkeit) oder

- b) zu verfügen hat bei einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung der dem Disziplinaranwalt (Stellvertreter) auferlegten Pflicht zur Vertretung der dienstlichen Interessen.“

36. § 88 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere

1. nach Einlangen der Disziplinaranzeige alle noch zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen selbst durchzuführen oder durch den Magistrat durchführen zu lassen,
2. nach ausreichender Klärung des Sachverhaltes entweder den Strafantrag bei der Disziplinarkommission einzubringen oder die Anzeige bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 genannten Gründe zurückzulegen, wovon der Beschuldigte und der Magistrat zu verständigen sind,
3. erforderlichenfalls Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Magistrats oder der Disziplinarkommission einzubringen.“

37. § 90 Z 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Dienstrechtssenat gilt überdies § 66 Abs. 2 AVG mit der Maßgabe, dass die Zurückverweisung an die Disziplinarkommission zu erfolgen hat.“

38. § 90 Z 2 lit. b lautet:

„b) gegen erstinstanzliche Bescheide der Disziplinarkommission das Recht der Berufung an den Dienstrechtssenat zu.“

39. § 90 Z 3 und 4 lautet:

- „3. Im Berufungsverfahren vor dem Dienstrechtssenat ist § 66 Abs. 1 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle einer im Instanzenzug untergeordneten Behörde der Magistrat tritt.
4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat der Dienstrechtssenat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Der Dienstrechtssenat kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn
- a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
 - b) die Berufung zurückzuweisen ist,

- c) das Disziplinerkenntnis zu beheben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplinarkommission zurückzuverweisen ist,
- d) die Berufung sich nur gegen die Strafart, die Höhe der Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet,
- e) sowohl der Beschuldigte als auch der Disziplinaranwalt auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet haben, oder
- f) ein Devolutionsantrag ab- oder zurückzuweisen ist.“

39a. § 90 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Ladungen von Personen, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden sind, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, haben den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei der Verhandlung (Einvernahme) eine Person als deren Vertrauensperson anwesend sein darf.“

40. § 91 lautet:

„§ 91. (1) Parteien in Verfahren vor den Disziplinarbehörden sind

1. der Beschuldigte,
2. der Disziplinaranwalt und zwar, je nachdem welche Zustellung zuerst erfolgt,
 - a) ab Zustellung der Mitteilung über die vorläufige Suspendierung,
 - b) ab Zustellung der Disziplinarverfügung,
 - c) ab Zustellung der Disziplinaranzeige.

(2) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 105 Abs. 2 sind auch die dort genannten Personen Parteien.“

41. § 94 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Jede vorläufige Suspendierung ist unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung unverzüglich der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt schriftlich mitzuteilen.“

42. § 94 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist bereits ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, bei der Disziplinarkommission (beim Dienstrechtssenat) anhängig, hat diese (dieser) bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.“

43. In § 94 Abs. 4 wird der Ausdruck „auf die Hälfte“ durch den Ausdruck „um ein Drittel“ ersetzt.

44. § 94 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss (der Einstellung) des Disziplinarverfahrens. Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 95 Abs. 3a teilweise fortgeführt, gilt das Disziplinarverfahren erst in dem Zeitpunkt als rechtskräftig abgeschlossen (eingestellt), in dem auch hinsichtlich der vorerst noch nicht erledigten Anschuldigungspunkte eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt (die Einstellung verfügt worden ist). Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlasst worden ist, vorher weg, ist die Suspendierung von der Disziplinarbehörde, die sie verfügt hat, wenn aber ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch der Suspendierung zu Grunde liegt, beim Dienstrechtssenat anhängig ist, von diesem, unverzüglich aufzuheben.

(6) Über eine Berufung gegen die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung durch die Disziplinarkommission hat der Dienstrechtssenat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dabei hat er entweder die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung zu bestätigen oder die Suspendierung zu verfügen.“

45. § 94 Abs. 8 und 9 lautet:

„(8) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlass gekürzt, wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte wegen eines Sachverhaltes, der der zur Last gelegten und mit einer Disziplinarstrafe geahndeten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, strafgerichtlich verurteilt wird oder
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine Geldstrafe im Ausmaß von jeweils mehr als einem halben Monatsbezug oder die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt oder an deren Stelle die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen wird oder
3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens austritt.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, sind dem Beamten die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen.

(9) Wurde das Disziplinarverfahren zur Gänze aus den Gründen des § 97 Abs. 1 eingestellt, gilt es gemäß § 97a Z 1 als zur Gänze eingestellt oder wird der Beamte von allen Anschuldigungspunkten freigesprochen, sind dem Beamten neben den infolge der Kürzung einbehaltenen Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgesetzes 1995 für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert worden wäre.“

46. § 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß § 84 StPO erstattet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen. Gegen diese Anordnung, welche, wenn sie im Verfahren vor der Disziplinarkommission oder dem Dienstrechtssenat getroffen wird, durch Senatsbeschluss zu erfolgen hat, ist kein Rechtsmittel zulässig.“

47. In § 95 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Wenn dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Disziplinarverfahrens zu erwarten ist, kann die Disziplinarbehörde, statt die Unterbrechung des Verfahrens nach Abs. 2 oder 3 anzuordnen, die Fortführung des Verfahrens anordnen oder anordnen, dass ein bereits unterbrochenes Verfahren fortzuführen ist. Die Anordnungen können sich auch auf einzelne Anschuldigungspunkte beziehen, wenn für diese nur eine Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 in Betracht kommt und anzunehmen ist, dass auch bei gleichzeitigem Abspruch über alle dem Beschuldigten zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen (§ 77 Abs. 2) die Disziplinarstrafe der Entlassung nicht zu verhängen wäre. Gegen diese Anordnungen, welche, wenn sie im Verfahren vor der Disziplinarkommission oder dem Dienstrechtssenat getroffen werden, durch Senatsbeschluss zu erfolgen haben, ist kein Rechtsmittel zulässig.“

48. § 95 Abs. 4 lautet:

„(4) Sofern nicht bereits eine Anordnung zur Fortführung des Verfahrens nach Abs. 3a getroffen worden ist, ist das Disziplinarverfahren fortzuführen und, wenn es in erster Instanz fortzuführen ist – und zwar je nach Zuständigkeit (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2) entweder vom Magistrat oder von der Disziplinarkommission –, binnen sechs Monaten, nachdem

1. die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
 2. die Disziplinarbehörde Kenntnis darüber erlangt hat, dass das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist,
- entweder die Einstellung des Disziplinarverfahrens zu verfügen (§ 97) oder die Disziplinaranzeige zu erstatten oder eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis zu erlassen.“

49. § 97 samt Überschrift lautet:

„Einstellung des Disziplinarverfahrens durch den Magistrat

§ 97. (1) Das Disziplinarverfahren ist vom Magistrat mit Aktenvermerk einzustellen, wenn,

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen,
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der weiteren Verletzung von Dienstpflichten abzuhalten, oder
5. der Einstellungsgrund des § 80 Abs. 2 vorliegt.

(2) Eine Einstellung gemäß Abs. 1 ist nur bis zur Erstattung der Disziplinaranzeige an den Disziplinaranwalt möglich.

(3) Die Einstellung des Disziplinarverfahrens ist dem Beamten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wusste.“

50. Nach § 97 wird folgender § 97a samt Überschrift eingefügt:

„Sonstige Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 97a. Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn

1. die Disziplinaranzeige vom Disziplinaranwalt zurückgelegt wird oder
2. das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Im Fall der Z 1 ist § 97 Abs. 3 anzuwenden.“

51. In § 98 Abs. 1 ist nach dem Wort „Magistrat“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

52. § 98 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. unter Anschluss der Akten die Disziplinaranzeige an den Disziplinaranwalt zu erstatten.“

53. § 99 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Magistrat kann, wenn dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint, schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, die auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen ist.“

54. § 99 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich ohne Angabe von Gründen Einspruch erheben.“

55. § 99 Abs. 3 zweiter und dritter Satz lautet:

„Der Magistrat hat unverzüglich die Disziplinaranzeige unter Anschluss der Akten an den Disziplinaranwalt zu erstatten. Hat nur der Beschuldigte Einspruch erhoben, darf, sofern der späteren Bestrafung kein erweiterter Tatvorwurf zu Grunde liegt, keine strengere Strafe verhängt werden als in der Disziplinarverfügung.“

56. Nach § 99 wird folgender § 99a samt Überschrift eingefügt:

„Strafantrag

§ 99a. (1) Der Strafantrag, dem die Akten anzuschließen sind, hat zu enthalten:

1. den von der Disziplinarkommission zu beurteilenden Sachverhalt (die Anschuldigungspunkte),
2. die Dienstpflicht, deren Verletzung angenommen wird,
3. die Beweisanträge sowie

4. allenfalls eine Empfehlung über die Strafart, die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe oder einen bedingten Strafausspruch.

(2) Eine Ausfertigung des Strafantrages ist vom Disziplinaranwalt dem Beschuldigten nachweislich mit dem Bemerkten zu übermitteln, dass er hiezu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme und allfällige Beweisanträge an die Disziplinarkommission richten kann.“

57. § 100 lautet:

„§ 100. (1) Nach Einlangen des Strafantrages hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den zuständigen Senat – allenfalls unter Bedachtnahme auf § 83 – zu ermitteln und den Strafantrag unter Anschluss der Akten an diesen weiterzuleiten. Der so bestimmte Senat bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens zuständig, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens ändern.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Senates der Disziplinarkommission hat ehestens, jedoch nicht vor Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme (§ 99a Abs. 2), die mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(3) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 90 Z 6 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, dass er sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und dass auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung ein Bediensteter der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen anwesend sein darf (§ 101 Abs. 1).

(4) Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(5) Der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffende Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschluss treffen. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle zur Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann. Dem Senatsvorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens

vorzulegen und die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen.

(6) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig oder entscheidet sie über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, ist Abs. 1 sinngemäß und sind die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden.“

57a. § 101 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Abweichend davon darf je eine Vertrauensperson des Beschuldigten und der Person, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden ist, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein; die Vertrauensperson des Beschuldigten muss ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein.“

58. In § 101 Abs. 2 wird das Wort „Verhandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Strafantrages“ und der Klammerausdruck „(§ 90 Z 6, § 100 Abs. 3 bis 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 90 Z 6, § 100 Abs. 2 bis 4)“ ersetzt.

59. In § 102 erster Satz wird nach dem Wort „Gründe“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „insbesondere zur Durchführung weiterer Beweiserhebungen,“ eingefügt.

60. § 103 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Das Disziplinarerkenntnis hat – soweit nicht die teilweise Unterbrechung (Fortführung) des Disziplinarverfahrens gemäß § 95 Abs. 3a anderes erfordert - die im Strafantrag angeführten Anschuldigungspunkte zur Gänze zu erledigen. Es hat auf Schuldpruch, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 Z 1 oder 2 auf Freispruch und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 auf Einstellung zu lauten.

(3) Der Spruch hat, wenn er nicht auf Freispruch oder Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Dienstpflicht, die dadurch verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe (Zusatzstrafe);
4. allenfalls die (teilweise) bedingte Strafnachsicht oder deren Widerruf und die Bewährungsfrist (§ 78);
5. die Entscheidung über die Kosten.

Das Erfordernis der Z 3 und 4 entfällt, wenn gemäß § 77a Abs. 1 von einer Zusatzstrafe abgesehen wird.“

61. § 105 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist – sofern das Verfahren vor der Disziplinarkommission oder dem Dienstrechtssenat wieder aufgenommen werden soll nur auf Antrag des Disziplinaranwaltes - innerhalb der sich aus § 79 Abs. 3 und 4 ergebenden Frist zulässig.“

62. In § 106 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§ 80 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 77a Abs. 1)“ ersetzt.

63. § 107 lautet:

„**§ 107.** Auf die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen findet § 9 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. nicht mehr als 48 Monatsraten bewilligt werden dürfen,
2. die Festsetzung der Anzahl und der Höhe der Monatsraten dem Magistrat obliegt,
3. bei der Festsetzung nach Z 2 § 9 DVG anzuwenden ist,
4. gegen eine Entscheidung, mit der über eine Vorstellung abgesprochen wird, kein Rechtsmittel zulässig ist und
5. der Abzug vom Dienst Einkommen (Ruhebezug) erstmals mit Beginn des zweiten, auf die Rechtskraft des Strafbescheides oder des Bescheides über die Festsetzung der Monatsraten folgenden Monats zu erfolgen hat.“

64. § 108 lautet:

„**§ 108.** (1) Die wegen einer Dienstpflichtverletzung verhängten Strafen des Verweises, der Geldbuße und der Geldstrafe, die beiden letztgenannten Strafen jedoch nur, wenn sie auf keine höhere Strafe als einen Monatsbezug lauten, gelten nach Ablauf von einem Jahr, die sonstigen Disziplinarstrafen nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses (der Disziplinarverfügung) als getilgt.

(2) Der Ablauf der Tilgungsfrist von einem Jahr wird auf die Dauer eines wegen einer innerhalb dieser Frist begangenen Dienstpflichtverletzung geführten neuerlichen Disziplinarverfahrens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses (der Disziplinarverfügung) gehemmt. Der Hemmung der Tilgungsfrist kommt nur für dieses neuerliche Disziplinarverfahren Bedeutung zu.

(3) Wird ein Beamter wegen einer Dienstpflichtverletzung rechtskräftig bestraft, bevor eine oder mehrere frühere Bestrafungen wegen Dienstpflichtverletzungen getilgt sind, tritt die Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam, und zwar erst mit Ablauf der Tilgungsfrist ein, die am spätesten endet.

(4) Die Neubemessung der Strafe gemäß § 80 Abs. 3 hat auf den Ablauf der Tilgungsfrist keinen Einfluss. Ergibt sich aber auf Grund der Neubemessung der Strafe eine kürzere als die ursprünglich maßgebende Tilgungsfrist, gilt die kürzere Tilgungsfrist.

(5) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(6) Nach Tilgung einer Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3, frühestens aber nach Ablauf der in § 105 Abs. 1 erster Satz genannten Frist, sind sämtliche diesbezügliche Akten oder Aktenteile aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind auch alle Akten oder Aktenteile von Disziplinarverfahren, die eingestellt wurden oder mit Freispruch endeten, aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

(7) Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 95 Abs. 3a fortgeführt, darf eine Vernichtung oder ein Entfernen von Akten oder Aktenteilen (Abs. 6) so lange nicht erfolgen, als dies für den Ausspruch einer Zusatzstrafe gemäß § 77a oder die Aufhebung (Abänderung) des Strafbescheides gemäß § 80 Abs. 3 unbedingt erforderlich ist.

(8) Die Wirksamkeit eines Ausspruches gemäß § 76 Abs. 3 und die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen in monatlichen Teilbeträgen (§ 107) wird durch die Tilgung der Disziplinarstrafe nicht berührt."

65. In § 109 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „bis zur Höhe von 50 %“ durch den Ausdruck „bis zum 1,5fachen“ ersetzt.

66. In § 109 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen“ durch den Ausdruck „bis zum 7fachen des Ruhebezuges“ ersetzt.

67. § 109 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Wird das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (beim Dienstrechtssenat) anhängig, ist zur Durchführung jeweils jener Senat zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig war oder gewesen wäre.

(4) Im Übrigen sind die sonstigen Bestimmungen des 8. Abschnittes auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden.“

68. § 115a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und werden folgende Abs. 2 bis 7 angefügt:

„(2) Sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, sind auf am 31. Dezember 2003 anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des 8. Abschnittes weiterhin anzuwenden.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt wegen einer oder mehrerer ausschließlich bis zu diesem Zeitpunkt begangener Dienstpflichtverletzungen eingeleitet, sind die §§ 76 und 109 Abs. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Erlässt die Disziplinarkommission in einem am 31. Dezember 2003 bereits bei ihr anhängigen Disziplinarverfahren nach dem 30. Juni 2004 einen Bescheid, ist § 74a in der Fassung der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 anzuwenden. Auf das Verfahren vor dem Dienstrechtssenat finden die auf ihn Bezug nehmenden Bestimmungen der Abschnitte 7a und 8 in der Fassung dieser Novelle Anwendung.

(5) Die am 31. Dezember 2003 gemäß § 85 Abs. 2 in der Fassung vor der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 bestellte Disziplinaroberkommission ist für alle Verfahren weiterhin zuständig, die nicht nach Abs. 4 vom Dienstrechtssenat zu führen sind.

(6) § 108 in der Fassung der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Tilgungsfrist nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

(7) Die Bestellungen der auf Grund des § 74b Abs. 1 in der Fassung der 15. Novelle zur Dienstordnung 1994 zusätzlich zu bestellenden Stellvertreter können bereits ab dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2004 wirksam werden.“

69. Die Anlage 3 zur Dienstordnung 1994 entfällt.

Artikel II

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 39/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird nach Setzung eines Gedankenstriches die Kurzbezeichnung „UVS-G“ angefügt.

2. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. § 3 Abs. 3 entfällt.

4. In § 8 Abs. 2 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Disziplinarausschusses (§§ 8c und 8d),“

5. § 8a Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Beurteilung des zu erwartenden Arbeitserfolges der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 8a UVS-DRG), zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu den Ausschüssen (Personalausschuss, Disziplinarausschuss, Geschäftsverteilungsausschuss), zur Entscheidung über Anträge des Dienststellenausschusses gemäß § 8c Abs. 5 und über die Enthebung eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses (§ 8c Abs. 9 Z 6) ist ein Personalausschuss einzurichten.“

6. In § 8a Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Geschäftsverteilungsausschusses“ der Ausdruck „oder Mitglied (Ersatzmitglied) des Disziplinarausschusses“ eingefügt.

7. In § 8b Abs. 2 wird der Ausdruck „eines Freijahres oder eines länger als einen Monat dauernden Karenzurlaubes oder Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „eines Freijahres gemäß § 52a, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 und 53a und – sofern die Abwesenheit vom Dienst länger als einen Monat dauert – eines Sonderurlaubes gemäß § 52, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53b und 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a der Dienstordnung 1994 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679“ ersetzt.

8. In § 8b Abs. 13 entfällt der Ausdruck „für den Personalausschuss“.

9. (Verfassungsbestimmung im Umfang des § 8c Abs. 11) Nach § 8b werden folgende §§ 8c bis 8e samt Überschriften eingefügt:

„Disziplinarausschuss

§ 8c. (1) Disziplinarbehörde erster Instanz ist der Disziplinarausschuss.

(2) Der Disziplinarausschuss besteht aus drei sonstigen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 3 Abs. 1 Z 3), die für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) dürfen weder Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses noch des Geschäftsverteilungsausschusses sein.

(3) Zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden vom Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt, eines auf Grund freier Entscheidung des Präsidenten, eines auf Grund eines bindenden Vorschlages des Dienststellenausschusses des Unabhängigen Verwaltungssenates. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) wird von der Vollversammlung gewählt (§ 8d).

(4) Wird kein Vorschlag durch den Dienststellenausschuss innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Präsidenten erstattet oder wird bis zum Ablauf dieser Frist nur ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorgeschlagen, das die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 8d Abs. 1 nicht erfüllt, kann der Präsident – sofern ein Antrag gemäß Abs. 5 eingebracht worden ist, erst nach Entscheidung des Personalausschusses oder Ablauf der Entscheidungsfrist gemäß Abs. 5 letzter Satz – frei entscheiden. Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die nicht zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Diszipli-

narausschusses gewählt werden können, können auch nicht vom Präsidenten ernannt werden.

(5) Wird das vom Dienststellenausschuss vorgeschlagene Mitglied (Ersatzmitglied) vom Präsidenten aus dem Grund der mangelnden Wählbarkeit abgelehnt, hat über den binnen einer Woche nach erfolgter Mitteilung der Ablehnung zu stellenden Antrag des Dienststellenausschusses der Personalausschuss binnen zwei Wochen über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung endgültig zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, gilt das Mitglied (Ersatzmitglied) als zu Recht abgelehnt.

(6) Den Vorsitz im Disziplinarausschuss hat das vom Präsidenten auf Grund seines freien Entscheidungsrechtes bestellte Mitglied (Abs. 3 erster Satz). § 84 Abs. 8 der Dienstordnung 1994 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Fall der Verhinderung § 8c Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 10 anzuwenden sind.

(7) Die Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Einstellung), während eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a der Dienstordnung 1994 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986. Ruht die Mitgliedschaft länger als sechs Monate, ist für die restliche Dauer des Ruhens ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen. Für diese Bestellung finden jene Bestimmungen Anwendung, welche für die Bestellung des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes), dessen Mitgliedschaft ruht, gegolten haben.

(8) Das gemäß Abs. 7 bestellte Mitglied bleibt, wenn es bereits an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, für die restliche Dauer des Verfahrens, im Rahmen dessen diese Verhandlung stattgefunden hat – ungeachtet seiner Bestellung auf die Dauer des Ruhens –, weiterhin zuständiges Mitglied des Disziplinarausschusses für dieses Verfahren.

(9) Die Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Unabhängigen Verwaltungssenat,
3. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
4. mit der Annahme der Wahl zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses oder des Geschäftsverteilungsausschusses,

5. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 oder § 59 der Dienstordnung 1994,
6. durch Enthebung, welche der Personalausschuss auf Antrag des Präsidenten verfügen kann, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) sein Amt aus gesundheitlichen Gründen bereits mehr als drei Monate nicht ausüben konnte (Amtsunfähigkeit).

In den Fällen der Z 2 bis 6 ist der Disziplinarausschuss durch Neubestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 5 und 7 letzter Satz für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen.

(10) Sind zu Beginn eines Disziplinarverfahrens sowohl ein Mitglied als auch sein Ersatzmitglied für einen voraussichtlichen Zeitraum von mindestens drei Monaten aus einem anderen Grund als einem der in Abs. 7 erster Satz genannten Gründe an der Ausübung ihrer Tätigkeit im Disziplinarausschuss verhindert, ist unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 5 und 7 letzter Satz eine ergänzende Bestellung für dieses Disziplinarverfahren vorzunehmen.

(11) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden.

(12) Die Teilnahme an den Sitzungen des Disziplinarausschusses ist Dienstpflicht.

Wahl eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Disziplinarausschusses

§ 8d. (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates. Wählbar sind nur sonstige Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die nicht Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses oder des Geschäftsverteilungsausschusses sind. Außerdem ist von der Wählbarkeit ein sonstiges Mitglied so lange ausgeschlossen, als

1. eine über dieses Mitglied rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe noch nicht getilgt ist,
2. ein Disziplinarverfahren beim Disziplinarausschuss oder beim Disziplinarsenat anhängig ist,
3. ein Amtsenthebungsverfahren bei der Vollversammlung anhängig ist, oder
4. die Voraussetzungen für das Ruhen der Wählbarkeit nach § 8b Abs. 2 vorliegen.

Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der letzte Tag der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis der maßgebende Stichtag.

(2) § 8b Abs. 4 bis 8 ist sinngemäß anzuwenden. Die Ausschreibung der Wahl hat auch einen Hinweis auf den Beginn und das Ende der Funktionsdauer des zu wählenden Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zu enthalten.

(3) Hat sich kein oder nur ein sonstiges Mitglied in die Liste der Wahlwerber eingetragen, gelten alle wählbaren Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates als Wahlwerber.

(4) Die Wahl in den Disziplinarausschuss hat mittels amtlichen Stimmzettels zu erfolgen. Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Wahlwerber mit Familien- und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die wahlberechtigten Mitglieder haben ihre Wahl durch Ankreuzen des Namens eines Wahlwerbers vorzunehmen. Der Stimmzettel ist gültig, wenn dieser den eindeutigen Willen des wahlberechtigten Mitgliedes erkennen lässt.

(5) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wählerverzeichnis festzuhalten, nach Schluss der Wahl die auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden Stimmen zu zählen und das Ergebnis der Zählung in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

(6) Gewählt als Mitglied des Disziplinarausschusses ist jener Wahlwerber, auf den die meisten Stimmen entfallen. Ersatzmitglied ist der Wahlwerber mit der zweithöchsten Stimmenanzahl. Entfällt auf mehrere Wahlwerber die höchste oder zweithöchste Stimmenanzahl, entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung haben gewählte Wahlwerber, die sich nicht in die Liste der Wahlwerber eingetragen haben, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein solcher Wahlwerber die Wahl nicht an, dann rücken die Wahlwerber mit den nächstniedrigeren Stimmenanteilen, die die Wahl annehmen, nach.

(7) Ergibt sich, dass nicht sowohl ein Mitglied als auch ein Ersatzmitglied des Disziplinarausschusses gewählt sind, ist innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Wahl durchzuführen, bei der, wenn nur noch das Ersatzmitglied zu wählen ist, nur mehr dieses gewählt werden kann. Führt auch die neuerliche Wahl zu keinem Ergebnis, ist das Mitglied (Ersatzmitglied) auf Grund eines bindenden Vorschlages des Dienststellenausschusses des Unabhängigen Verwaltungssenates vom Präsidenten zu ernennen; für diese Bestellung gilt § 8c Abs. 4 und 5.

(8) Nähere Bestimmungen für das Wahlverfahren können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Disziplinarsenat

§ 8e. (1) Soweit nicht nach den dienstrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit der Vollversammlung gegeben ist, ist Disziplinarbehörde zweiter Instanz der Disziplinarsenat.

(2) Die Bescheide des Disziplinarsenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten ist zulässig.

(3) Der Disziplinarsenat besteht aus dem Vorsitzenden und drei rechtskundigen Beisitzern. Die Mitglieder werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(4) Der Vorsitzende und ein rechtskundiger Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen Richter des Aktivstandes sein. Für ihre Bestellung kommt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ein Vorschlagsrecht zu.

(5) Die nicht richterlichen rechtskundigen Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Beamte des Dienststandes des Landes Wien sein. Für einen von ihnen und dessen Stellvertreter kommt das Vorschlagsrecht dem Landesamtsdirektor, für den anderen und dessen Stellvertreter dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss zu.

(6) Nimmt der Zentralausschuss sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch das Amt der Wiener Landesregierung in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, geht das Vorschlagsrecht auf den Landesamtsdirektor über.

(7) Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates können nicht Mitglieder des Disziplinarsenates sein.

(8) Die §§ 74c bis 74e der Dienstordnung 1994 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des in § 74c Abs. 2 Z 4 enthaltenen Hinweises auf § 74b Abs. 2 bis 4 der Dienstordnung 1994 der Hinweis auf § 8e Abs. 4 und 5 tritt,
2. die in § 74c Abs. 2 Z 6 vorgesehene Enthebung von der Landesregierung zu verfügen ist,

3. an die Stelle des in § 74c Abs. 3 enthaltenen Hinweises auf § 74b Abs. 1 bis 4 der Dienstordnung 1994 der Hinweis auf § 8e Abs. 3 bis 5 tritt,
4. § 74d Abs. 4a nicht gilt,
5. die Bürogeschäfte des Disziplinarsenates das Amt der Wiener Landesregierung zu führen hat und
6. der auf Vorschlag des Landesamtsdirektors bestellte rechtskundige Beisitzer (Abs. 5 zweiter Satz) mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen ist.“

10. § 11 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Verfahren zu den Wahlen in den Personalausschuss, Disziplinarausschuss und Geschäftsverteilungsausschuss;“

11. In § 11 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „als Disziplinarkommission“ durch den Ausdruck „zur Entscheidung über Suspendierungen und Anträge auf Amtsenthebung“ ersetzt.

12. In § 11 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In der Geschäftsordnung dürfen Rechte und Pflichten des Präsidenten, die seine Leitungsbefugnis (§ 7) betreffen, nicht geregelt werden. Ein unter Verletzung dieses Verbotes gefasster Beschluss ist in dem Umfang, in dem Leitungsbefugnisse geregelt werden, für den Präsidenten nicht bindend.“

13. Nach § 14a werden folgende §§ 14b und 14c samt Überschriften eingefügt:

„Verweisungen auf andere Gesetze

§ 14b. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

Verordnungserlassung

§ 14c. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt; sie dürfen jedoch nicht vor der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft treten.“

14. § 15 lautet:

„**§ 15.** (1) Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Einrichtung des Disziplinarausschusses und des Disziplinarsenates können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2004 wirksam werden.

(3) Auf am 31. Dezember 2003 bei der Vollversammlung anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vor der 5. Novelle weiterhin anzuwenden.“

Artikel III

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem Kurztitel des Gesetzes wird nach Setzung eines Gedankenstriches die Kurzbezeichnung „UVS-DRG“ angefügt.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. § 1 Abs. 3 entfällt.

4. In § 6 wird in Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz jeweils der Ausdruck „25 bis 29“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 3, §§ 26 bis 29“ und im Abs. 3 zweiter Satz der Ausdruck „§ 25“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

5. In der Tabelle des § 7a Z 3 entfallen die Spalten mit den Schillingangaben.

6. § 7a Z 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird das jeweils in Betracht kommende Gehalt des Schemas II nicht um einen bestimmten Prozentsatz, sondern um einen Fixbetrag erhöht, sind auch die jeweiligen Gehaltsansätze des Schemas UVS um diesen Fixbetrag zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß auch für Erhöhungen mit einem Mindest- oder Sockelbetrag.“

7. Der Klammerausdruck in § 8a Abs. 1 lautet:

„(§ 8a UVS-G)“.

8. § 9 lautet:

§ 9. (1) Disziplinarbehörde erster Instanz ist der Disziplinarausschuss (§ 8c UVS-G), Disziplinarbehörde zweiter Instanz und sachlich in Betracht kommende oberste Behörde in Disziplinarangelegenheiten ist der Disziplinarsenat (§ 8e UVS-G), in den Fällen des Abs. 4 die Vollversammlung.

(2) Der Disziplinarausschuss ist zuständig zur Entscheidung über eine Suspendierung – und zwar sowohl über Antrag des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates oder des Disziplinaranwaltes als auch von Amts wegen, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zu Grunde liegenden Sachverhaltes beim Disziplinarausschuss anhängig ist – und zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen.

(3) Der Disziplinarsenat ist – sofern nicht die Zuständigkeit der Vollversammlung gemäß Abs. 4 gegeben ist - zuständig zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses und über Devolutionsanträge des Disziplinaranwaltes (§ 9a Abs. 4).

(4) Die Vollversammlung ist – soweit nicht Abs. 5 anzuwenden ist - zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Disziplinarausschusses, mit denen über eine Suspendierung abgesprochen wird.

(5) Von den Disziplinarbehörden (Abs. 2 und 3) sind auch Dienstpflichtverletzungen zu verfolgen, die ein von seinem Amt enthobenes Mitglied während der Zeit seiner Mitgliedschaft im Unabhängigen Verwaltungssenat begangen hat. Dies gilt nicht, wenn das ehemalige Mitglied nicht mehr Beamter der Gemeinde Wien ist.

(6) Während der Dauer der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat darf von einer Disziplinarbehörde im Sinn des § 81 der Dienstordnung 1994 weder ein Disziplinarverfahren gegen das Mitglied eingeleitet noch ein bereits eingeleitetes Disziplinarver-

fahren fortgesetzt werden. In diesen Fällen wird der Lauf der Fristen gemäß § 79 Abs. 1 bis 3 der Dienstordnung 1994 für die Dauer der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat gehemmt.“

9. (Verfassungsbestimmung im Umfang des § 9a Abs. 2) Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9d eingefügt:

„§ 9a. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen. Sie müssen rechtskundig sein und dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht angehören.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden.

(3) § 88 Abs. 2 und 3 der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die dem Bürgermeister zustehenden Rechte der Landesregierung zukommen,
2. § 88 Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden ist,
3. der Strafantrag beim Disziplinarausschuss einzubringen ist,
4. die Verständigung über die Zurücklegung des Strafantrages auch an den Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates zu erfolgen hat,
5. an Stelle des Strafantrages ein Antrag auf Amtsenthebung an die Vollversammlung zu richten ist, wenn sich das Mitglied nach Ansicht des Disziplinaranwaltes einer oder mehrerer Verfehlungen solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen ließ, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre, und
6. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses eingebracht werden können.

(4) § 73 Abs. 1 und 2 AVG ist auf den vom Disziplinaranwalt gestellten Strafantrag anzuwenden.

§ 9b. (1) Bei Anzeigen (Selbstanzeigen) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates - wenn die Anzeige oder der Verdacht ihn selbst betrifft sein Stellvertreter – ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates mit den zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu beauftragen (Untersuchungskommissär) und gleichzeitig den Disziplinaranwalt über die Anzeige (Selbstanzeige) oder den Verdacht in

Kenntnis zu setzen. Beantragt der Disziplinaranwalt bestimmte Erhebungen (zB Einvernahmen), sind diese durchzuführen. § 7 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach Abschluss der Erhebungen hat der Untersuchungskommissär dem Disziplinaranwalt unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung und Bekanntgabe der von ihm erhobenen Beweise zu berichten.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Suspendierung vor (§ 94 Abs. 1 DO 1994), hat der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates oder der Disziplinaranwalt den Antrag auf Suspendierung an den Disziplinarausschuss zu richten. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden. Über den Antrag hat der Disziplinarausschuss innerhalb einer Woche zu entscheiden.

§ 9c. (1) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gelten – soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist - § 76 Abs. 1 Z 1 und 3, § 76 Abs. 2, §§ 77 bis 78, § 79 Abs. 1 bis 4, § 80, § 83 Abs. 1 und 2, § 87, § 89, § 90 Z 1 und 4 bis 6, § 91 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. c, § 91 Abs. 2, §§ 92 und 93, § 94 Abs. 4, 5, 8 und 9, § 95 Abs. 1, 2, 3a und 4, § 96, § 97a, § 99a und §§ 100 bis 108 der Dienstordnung 1994 sinngemäß. Bezugnahmen in den im ersten Satz genannten Vorschriften auf die Disziplinarkommission oder einen ihrer Senate gelten als Bezugnahmen auf den Disziplinarausschuss, Bezugnahmen auf den Dienstrechtssenat als Bezugnahmen auf den Disziplinarsenat und Bezugnahmen auf Beamte als Bezugnahmen auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Im Verfahren gemäß § 9 Abs. 4 ist § 94 Abs. 7 der Dienstordnung 1994 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Disziplinarkommission der Disziplinarausschuss und an die Stelle des Dienstrechtssenates die Vollversammlung tritt.

(3) Wird ein Verfahren gegen ein ehemaliges Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates geführt (§ 9 Abs. 5), sind auch § 76 Abs. 1 Z 4 und § 109 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 der Dienstordnung 1994 anzuwenden.

(4) § 79 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die sechsmonatige Verjährungsfrist mit Einlangen der Verständigung (§ 9b Abs. 1) beim Disziplinaranwalt beginnt.

(5) § 79 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die Hemmung des Fristenlaufes auch für die Dauer eines Amtsenthebungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2 Z 1a eintritt.

(6) Der Disziplinarsenat hat mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden, wobei der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben hat. Stimmenenthaltungen sind unzulässig. Teilen sich die Stimmen in zwei verschiedene Meinungen, gilt die Meinung zum Beschluss erhoben, die auch der Vorsitzende vertritt. Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

(7) Die in § 97 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Gründe für die Einstellung des Disziplinarverfahrens sind auch in Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz zu beachten.

(8) Das Disziplinarverfahren gilt mit dem Zeitpunkt der ersten vom Disziplinaranwalt oder vom Untersuchungskommissär gegen ein bestimmtes – im Fall des § 9 Abs. 5 ehemaliges – Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates als Beschuldigten gerichteten Amtshandlung (Verfolgungshandlung) als eingeleitet, und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Zu den Verfolgungshandlungen zählen insbesondere die Ladung, die Vernehmung, die Zeugeneinvernahme, das Ersuchen um Vernehmung oder Zeugeneinvernahme, die Einholung eines Sachverständigengutachtens und der Antrag auf Suspendierung.

(9) Den Parteien des Disziplinarverfahrens steht das Recht der Berufung an die nach § 9 Abs. 3 oder 4 zuständige Berufungsbehörde zu.

§ 9d. Gegen Entscheidungen des Disziplinarsenates ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten zulässig.“

10. In § 10 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung“ und wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. ein auf Amtsenthebung gerichteter Antrag des Disziplinaranwaltes vorliegt und sich das Mitglied einer oder mehrerer Verfehlungen solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen ließ, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre;“

11. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 1 gilt als Austritt im Sinn des § 73 der Dienstordnung 1994. Die Amtsenthebungen gemäß Abs. 2 Z 1a und Z 7 oder gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien gelten als Entlassung im Sinn des § 74 der Dienstordnung 1994.“

12. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. Im Amtsenthebungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 Z 1a gilt Folgendes:

1. Soweit in § 8 Abs. 3 bis 6 UVS-G und in den Z 2 bis 16 nicht anderes bestimmt ist, sind §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und 6, §§ 11, 13 bis 41, 43, 44, 45 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 68 Abs. 1 und §§ 69 bis 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG und §§ 5 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG anzuwenden;
2. Ein Mitglied darf nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn das den Gegenstand des Amtsenthebungsverfahrens zu Grunde liegende Verhalten nach § 79 der Dienstordnung 1994 noch bestraft werden könnte, wobei der Antrag auf Amtsenthebung (§ 9a Abs. 3 Z 5) einer Verfolgungshandlung gleichzusetzen ist;
3. Bei der Ladung des vom Amtsenthebungsverfahren betroffenen Mitgliedes ist § 19 AVG nicht anzuwenden;
4. Alle Ladungen an das Mitglied haben die Androhung zu enthalten, dass das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, dass die betreffende Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet, sowie den Hinweis darauf, dass er sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten vertreten lassen kann und dass auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung ein Bediensteter der Gemeinde Wien als seine Vertrauensperson anwesend sein darf;
5. Ladungen von Personen, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden sind, die den Grund für das Amtsenthebungsverfahren bildet, haben den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei der Verhandlung (Einvernahme) eine Person als deren Vertrauensperson anwesend sein darf;
6. Zustellungen an das Mitglied haben zu eigenen Händen zu erfolgen;
7. Der Präsident hat ehestens nach Einlangen des Antrages auf Amtsenthebung die Vollversammlung zu einer mündlichen Verhandlung einzuberufen, zu der neben dem Mitglied auch der Disziplinaranwalt zu laden ist;

8. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt;
9. Das Mitglied darf zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht gezwungen werden;
10. Der Vorsitzende der Vollversammlung bestimmt die Reihenfolge in der die Beweise aufzunehmen sind und hat offenbar unerhebliche Beweisanträge zurückzuweisen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder hat der Vorsitzende einen Beschluss der Vollversammlung über die Berücksichtigung der Beweisanträge einzuholen;
11. Dem Mitglied und dem Disziplinaranwalt kommen im Verfahren Parteistellung zu;
12. Dem Mitglied ist jedenfalls das Schlusswort zu erteilen;
13. Wurde die Verhandlung vom Vorsitzenden der Vollversammlung vertagt, hat er bei der Fortsetzung der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen;
14. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat sich die Vollversammlung zur Beratung zurückzuziehen und unmittelbar nach Beschlussfassung ihre Entscheidung samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden. Die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses ist dem Mitglied, dem Disziplinaranwalt und dem Magistrat möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzustellen;
15. Lautet der Beschluss auf Amtsenthebung, ist das Mitglied mit der Verkündung seines Amtes enthoben;
16. Hat die Vollversammlung den Beschluss gefasst, dass das Mitglied seines Amtes nicht zu entheben ist, sind der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses an den Disziplinaranwalt auch die Akten des Amtsenthebungsverfahrens einschließlich der Verhandlungsprotokolle anzuschließen."

13. In § 12 wird der Ausdruck „§ 11 und §§ 15 bis 17“ durch den Ausdruck „§ 11, § 16 und § 17“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1999“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2003“ ersetzt.

15. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, sind auf am 31. Dezember 2003 anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maß-

gabe weiterhin anzuwenden, dass die darin enthaltenen Verweise auf Bestimmungen des 8. Abschnittes der Dienstordnung 1994 als Verweise auf die Dienstordnung 1994 in der Fassung vor der 15. Novelle gelten.

(2) Wird ein Disziplinarverfahren nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt wegen einer oder mehrerer ausschließlich vor diesem Zeitpunkt begangener Dienstpflichtverletzungen eingeleitet, sind § 76 Abs. 1 Z 1, 3 und 6 und § 109 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 der Dienstordnung 1994 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 108 der Dienstordnung 1994 in der Fassung der 15. Novelle ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Tilgungsfrist nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

Artikel IV

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 101/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1a. Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

2. In § 47 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „§ 85 Abs. 2 und 4 und § 86 Abs. 5 Z 6 DO 1994“ durch den Ausdruck „§ 85 Abs. 4 in der Fassung vor der 15. Novelle und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994“ ersetzt.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, 3 (soweit er sich auf die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes bei Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3, 4 oder 5 der Dienstordnung 1994 bezieht), 39a, 57a (soweit er sich auf die Rechte der von einer sexuellen Belästigung betroffenen Person bezieht) und 68 (soweit er sich auf § 115a Abs. 7 bezieht), Art. II Z 1 bis 3, 8, 12, 13 und 14 (soweit er sich auf § 15 Abs. 1 und 2 bezieht), Art. III Z 1 bis 7 und 14 sowie Art. IV Z 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,

2. Art. I Z 2, 3 (soweit er sich nicht auf die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerechtshofes bei Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3, 4 oder 5 der Dienstordnung 1994 bezieht), 4 bis 30, 32, 33 und 35 bis 57, 57a (soweit er sich auf die Rechte des Beschuldigten bezieht), 58 bis 67, 68 (soweit er sich nicht auf § 115a Abs. 7 bezieht) und 69, Art. II Z 4 bis 7, 9 (soweit er sich nicht auf § 8c Abs. 11 bezieht), 10, 11 und 14 (soweit er sich auf § 15 Abs. 3 bezieht), Art. III Z 8 und 9 (soweit er sich nicht auf § 9a Abs. 2 bezieht), 10 bis 13 und 15 sowie Art. IV Z 2 mit 1. Jänner 2004,
3. (Verfassungsbestimmung) Art. I Z 31 und 34, Art. II Z 9 (soweit er sich auf § 8c Abs. 11 bezieht) sowie Art. III Z 9 (soweit er sich auf § 9a Abs. 2 bezieht) mit 1. Jänner 2004.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Die Normen über die sprachliche Gleichbehandlung sind im Bereich der Dienstrechtsgesetze nicht einheitlich.
2. Das Disziplinarrecht entspricht nach den vorliegenden Erfahrungen der Praxis nicht den Anforderungen einer modernen Verwaltung.
3. Verordnungen nach dem Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien können frühestens erst mit In-Kraft-Treten ihrer gesetzlichen Grundlage erlassen werden.
4. Die für die Gehaltsansätze der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates geltenden Valorisierungsklauseln führen bei Gehaltsabkommen, die eine Erhöhung um einen Fixbetrag (Mindest- oder Sockelbetrag) vorsehen, zu unterschiedlichen, die Bezüher niedrigerer Gehälter benachteiligenden Ergebnissen.

Ziel:

1. Vereinheitlichung der sprachlichen Gleichbehandlung.
2. Schaffung eines an den Bedürfnissen der Praxis und einer modernen Verwaltung orientierten Disziplinarrechtes.
3. Schaffung der Möglichkeit zur „vorzeitigen Verordnungserlassung“ auch für den Bereich des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien.
4. Einheitliche Gehaltserhöhungen für alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien im Fall der Umsetzung eines auf einen Fixbetrag (Mindest- oder Sockelbetrag) lautenden Gehaltsabkommens.

Inhalt:

1. Einheitliche, an der entsprechenden Bestimmung der Geschäftsordnung des Landtages für Wien orientierte Klauseln über die sprachliche Gleichbehandlung.
2. Ersatz des Inquisitions- durch das Anklageprinzip; Einführung verfahrensbeschleunigender Maßnahmen; Neugestaltung der Behördenhierarchie; Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson für Opfer einer sexuellen Belästigung.

3. Gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Verordnungen bereits von dem Tag an, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt.
4. Sonderregelung für die Erhöhung der Gehaltsansätze im Schema UVS bei generellen Gehaltserhöhungen um einen Fixbetrag (Mindest- oder Sockelbetrag).

Alternativen:

1. – 4. Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Der vorliegende Entwurf ist in seiner Gesamtheit kostenneutral. Die durch die Übernahme der Aufgaben der Disziplinaroberkommission durch den Dienstrechtssenat bzw. die Schaffung des Disziplinarsenates für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates entstehenden Kosten infolge der für deren Mitglieder vorzusehenden Vergütungen (bei angenommenen zehn Verhandlungen pro Jahr mit jeweils vierstündiger Dauer und unter Zugrundelegung der Entschädigungssätze der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Höhe der Vergütung für Mitglieder des Dienstrechtssenates festgesetzt wird, LGBl. für Wien Nr. 52/1999), betragen 4.750,-- Euro jährlich, denen jedoch – näher nicht bezifferbare – Einsparungen durch die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen gegenüberstehen. Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Art. I Z 31 (§ 86 Abs. 7 DO 1994) und 34 (§ 88 Abs. 1a DO 1994), Art. II Z 9 (soweit er sich auf § 8c Abs. 11 UVS-G bezieht) und Art. III Z 9 (soweit er sich auf § 9a Abs. 2 UVS-DRG bezieht) sind, zumal sie einerseits bestehendes Landesverfassungsrecht abändern, andererseits weisungsfreie Verwaltungsorgane schaffen, als Verfassungsbestimmungen zu beschließen. Gleiches gilt für die diese Bestimmungen mit 1. Jänner 2004 in Kraft setzende Norm des Art. V Z 3.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (15. Novelle zur Dienstordnung 1994), das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (5. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (4. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (6. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden

Allgemeiner Teil

Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Reorganisation des Disziplinarrechtes, die im Kernbereich durch eine Neuordnung der Behördenstrukturen, den Übergang vom „Inquisitions-“ zum „Anklageprinzip“, verfahrensbeschleunigende Maßnahmen und dadurch gekennzeichnet ist, dass vor allem bei Dienstpflichtverletzungen geringerer Schwere den Beschuldigten oder die Beschuldigte nur die verhängte Disziplinarstrafe treffen soll, nicht aber weitere, in Anbetracht der Geringfügigkeit der Pflichtverletzung nicht zu rechtfertigende Einkommenseinbußen. Auch ist es Absicht des Entwurfes, dass es im Bereich der „Bagatellfälle“ nicht mehr zu einem Disziplinarverfahren kommen soll (vgl. zB § 75 Abs. 2 DO 1994).

Die mit dem seit 1. Jänner 2000 tätigen Dienstrechtssenat gemachten positiven Erfahrungen haben zu der Überlegung geführt, diesem auch – und zwar an Stelle der Disziplinarkommission – die Aufgaben der Disziplinarbehörde zweiter (und letzter) Instanz zu übertragen. Künftig soll daher in Disziplinarangelegenheiten in erster Instanz weiterhin die Disziplinarkommission (§ 84 DO 1994), als Berufungsinstanz jedoch der als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichtete Dienstrechtssenat (siehe Abschnitt 7a der Dienstordnung 1994) tätig werden, gegen dessen Entscheidungen die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig sein soll.

Auch im Bereich des Disziplinarrechtes der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS) soll eine gleichartige Behördenstruktur (zwei Instanzen, Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag als Berufungsinstanz) aufgebaut werden, wobei hiefür mehrere Überlegungen eine Rolle gespielt haben. Für die Einführung eines Instanzenzuges sprechen vor allem rechtsstaatliche Überlegungen. So besteht auch im Bereich des Disziplinarrechtes der Richter in der Regel ein Instanzenzug. Die Verlagerung der disziplinarrechtlichen Kompetenzen von der Vollversammlung zum außerhalb des UVS angesiedelten und als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag organisierten Disziplinarsenat (vgl. § 8e UVS-G) liegt darin begründet, dass die Vollversammlung einerseits auf Grund ihrer Mitgliederzahl Disziplinarverfahren, im Rahmen derer auch mündliche Verhandlungen stattzufinden haben, nur sehr „schwerfällig“ durchführen kann, andererseits auf

Grund des doch gegebenen besonderen Naheverhältnisses der Mitglieder zueinander zumindest der Eindruck der nicht gänzlich unbefangenen Entscheidung bei Außenstehenden erweckt werden kann. Auch hier muss angemerkt werden, dass im richterlichen Disziplinarrecht in der Regel nicht das Gericht, dem der Richter oder die Richterin angehört, über dessen oder deren Dienstpflichtverletzungen abzusprechen hat. Auf Grund der Zusammensetzung des Disziplinarsenates ist überdies sichergestellt, dass bei unterschiedlichen Meinungen der Beisitzer jedenfalls den richterlichen Mitgliedern maßgebliches Gewicht bei der Entscheidungsfindung zukommt.

Künftig soll daher in Disziplinarangelegenheiten der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien ein Instanzenzug von einem beim UVS angesiedelten und aus drei sonstigen Mitgliedern bestehenden Disziplinarausschuss (vgl. §§ 8c und 8d UVS-G) an den Disziplinarsenat eingerichtet werden. Lediglich bei Suspendierungen, die in ihrer – wenn auch nur zeitlich begrenzten – Auswirkung einer Amtsenthebung gleichkommen, soll der Instanzenzug an die Vollversammlung gehen (vgl. § 9 Abs. 4 UVS-DRG).

Um die Vollversammlung nicht zum „Vollzugsorgan des Disziplinarsenates“ zu machen, wird bei den Mitgliedern des UVS die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung nicht möglich sein. Vielmehr soll in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über den unabhängigen Bundesasylsenat statt der Entlassung bei Vorliegen von Verfehlungen solcher Art oder Schwere, die die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich erscheinen lassen, von der Vollversammlung ein Amtsenthebungsverfahren durchgeführt werden (vgl. § 10 Abs. 2 Z 1a UVS-DRG).

Abgesehen von der nach wie vor aus verfahrensökonomischen Gründen bestehenden Möglichkeit der Erlassung von Disziplinarverfügungen im Bereich des Magistrats sollen Disziplinarverfahren künftig nur mehr auf Grund eines vom/von der – nunmehr – weisungsfreien Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin gestellten Strafantrages, der an die Disziplinarkommission (beim UVS an den Disziplinarausschuss) zu richten ist, geführt werden können.

An verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen sind vor allem hervorzuheben die künftig größere Bandbreite für Geldbußen (vgl. § 76 Abs. 1 Z 2 DO 1994), die Möglichkeit der Fortführung des Disziplinarverfahrens auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (vgl. § 95 Abs. 3a DO 1994) und die Verpflichtung der Disziplinarbehörde erster Instanz zur beschleunigten Verfahrensführung nach Abschluss des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 95 Abs. 4 DO 1994).

Bei geringfügigen Strafen (bis zum halben Monatsbezug) sollen den Beamten/die Beamtin künftig in der Regel die durch eine Suspendierung verursachten Monatsbezugskürzungen nicht mehr treffen (vgl. § 94 Abs. 8 Z 2 DO 1994), da das Strafausmaß in diesen Fällen darauf schließen lässt, dass die seinerzeitige Suspendierung nicht erforderlich ge-

wesen ist. Zu diesen und den sonstigen Änderungen siehe die Erläuterungen im Besonderen Teil.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, Art. II Z 2 und 3, Art. III Z 2 und 3 sowie Art. IV Z 1 (§ 1 Abs. 4 DO 1994, § 1 und § 3 Abs. 3 UVS-G; § 1 Abs. 1 und 3 UVS-DRG; § 1a W-PVG):

Die „Geschlechtsklauseln“ werden in Anlehnung an jene des § 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien einheitlich gestaltet.

Zu Art. I Z 2 (§ 74a Abs. 1 Z 3 und 4 DO 1994):

Die taxative Aufzählung der dem Dienstrechtssenat nach der Dienstordnung 1994 obliegenden Aufgaben wird um jene als Disziplinarbehörde bzw. als sachlich in Betracht kommende oberste Behörde in Disziplinarangelegenheiten erweitert. Die nach anderen Gesetzen dem Dienstrechtssenat zukommenden Aufgaben (vgl. § 39 Abs. 4 Z 5 bis 8 und § 39a Abs. 4 W-PVG) werden von dieser Aufzählung nicht berührt.

Unter sonstige Bescheide gemäß § 74a Abs. 1 Z 4 DO 1994 fallen alle Bescheide in Disziplinarangelegenheiten, die keine Berufungsentscheidungen sind, wie zB die Neubemessung der Strafe gemäß § 80 Abs. 3 DO 1994 oder Entscheidungen auf Grund eines Devolutionsantrages.

Zu Art. I Z 3 (§ 74a Abs. 2 zweiter Satz DO 1994):

Der Dienstrechtssenat ist eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG (vgl. auch Erk. des VfGH vom 12. Juni 2001, B 917/00). In Disziplinarangelegenheiten soll aber dennoch – so wie bisher gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission – die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zulässig sein. Im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage soll künftig eine Anrufung des VwGH nicht nur im letzten Stadium des „Beschreibungsverfahrens“, also im Fall einer Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand mit bis zu 25 % geminderten Ruhebezügen möglich sein, sondern auch gegen die diese Verfügungen erst ermöglichenden vorangehenden Feststellungen des Dienstrechtssenates, dass der Beamte/die Beamtin den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht erreicht hat.

Zu Art. I Z 4, 5 und 9 (§ 74b Abs. 1 bis 3 und § 74e Abs. 1 letzter Satz DO 1994):

Der durch die Übernahme von Disziplinarangelegenheiten zu erwartende vermehrte Arbeitsaufwand für den Dienstrechtssenat erfordert die Bestellung jeweils eines/einer zusätzlichen Stellvertreters/Stellvertreterin für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und den rechtskundigen Beisitzer/die rechtskundige Beisitzerin, da diese – im Gegensatz zu den sieben weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen – an jeder Sitzung des Dienstrechtssenates teilzunehmen haben. Nähere Bestimmungen über die Stellvertretung sind in der Geschäftsordnung des Dienstrechtssenates zu regeln.

Zu Art. I Z 6, 7 und 29 (§ 74c Abs. 1 bis 3 und 6; § 86 Abs. 4 und 5 DO 1994):

Anlässlich der Übertragung der Aufgaben der Disziplinaroberkommission an den Dienstrechtssenat sollen die Ruhens- und Endigungsgründe für die Mitgliedschaft neu und für alle Disziplinarbehörden (vgl. auch die Ausführungen zu Art. II Z 9 betreffend § 8c Abs. 7 und 9 und § 8e Abs. 8 UVS-G) einheitlich gestaltet werden. In Beachtung ihrer besonderen Stellung als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Dienstrechtssenat, Disziplinarsenat) wird als Grundsatz angesehen, dass nur jene Sachverhalte Endigungsgrund sein sollen, deren Vorliegen mehr oder weniger zwingend der weiteren Amtsausübung widerstreiten, sei es, dass das Vertrauen in die Person des Amtsinhabers wesentlich erschüttert worden ist (vgl. zB § 74c Abs. 2 Z 2 und Z 6 lit. b DO 1994), sei es, dass bestimmte (formale) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen (vgl. zB § 74c Abs. 2 Z 1, 3 und 4 DO 1994). Nach wie vor gilt auch eine Außerdienststellung (vgl. § 74c Abs. 2 Z 5 DO 1994) als Endigungsgrund.

Im Fall des § 74c Abs. 2 Z 6 lit. a DO 1994 (§ 86 Abs. 5 Z 5 lit. a DO 1994) ist eine Enthebung nicht zwingend (arg.: kann), sondern liegt es vielmehr im (freien) Ermessen des Stadtsenates (der gemeinderätlichen Personalkommission), ob er (sie) eine solche verfügt oder nicht. Die Entscheidung wird sich am Sinn der Norm (vgl. Art. 130 Abs. 2 B-VG), der ua. darin zu sehen ist, eine funktionsfähige Behörde zu garantieren, zu orientieren haben. Selbst bei einer bereits mehr als drei Monate dauernden Amtsunfähigkeit wird daher dann nicht mit einer Enthebung vorzugehen sein, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied „in den nächsten Tagen“ seine Amtsfähigkeit wiedererlangen wird oder in Anbetracht der geringen Anzahl der zu entscheidenden Fälle (dies kann zB auf einen/eine der in § 74b Abs. 4 DO 1994 genannten Beisitzer/Beisitzerinnen zutreffen) eine Amtsenthebung auch im Fall einer längeren „Abwesenheit“ nicht (dringend) geboten erscheint.

Da ein Disziplinarverfahren im Fall der Einstellung nicht in jedem Fall mit Bescheid abgeschlossen wird (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 49 und 50 betreffend § 97 und § 97a DO 1994), beendet auch die (formlos) verfügte Einstellung das Ruhen der Mitgliedschaft (§ 74c Abs. 1 und § 86 Abs. 4 DO 1994).

Nicht mehr als expliziter Ruhensgrund genannt wird beim Dienstrechtssenat die Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung, da mit Setzung dieser Maßnahme das Disziplinarverfahren eingeleitet ist und damit der Ruhenstatbestand nach § 74c Abs. 1 erster Fall DO 1994 erfüllt ist. Auch der Ruhensgrund der Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes bei der Disziplinarkommission erscheint entbehrlich (in der Regel wird wohl ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden) und findet sich daher nicht mehr im Gesetz.

Im Gegensatz zur Disziplinarkommission, wo im Fall des Endens der Mitgliedschaft für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen ist (vgl. § 84 Abs. 6 DO 1994), erfolgt diese Neubestellung beim Dienstrechtssenat, um seiner Tribunalqualität gerecht zu werden, künftig – wie bei jedem Mitglied – auf fünf Jahre (§ 74c Abs. 3

DO 1994). Auch ist es beim Dienstrechtssenat – im Gegensatz zur Disziplinarkommission (vgl. § 84 Abs. 7 DO 1994) – nicht möglich, auf die Dauer des Ruhens ein „Ergänzungsmitglied“ zu bestellen.

Zu Art. I Z 8 (§ 74d Abs. 4a DO 1994):

„Nicht anderes bestimmt“ bedeutet im gegebenen Zusammenhang, dass alle für den Dienstrechtssenat in Frage kommenden Normen des 8. Abschnittes auf diesen Senat anzuwenden sind, soweit sie nicht mit einer Norm des Abschnittes 7a in einem offenen Widerspruch stehen. Dieser kann sich auch aus der Stellung des Disziplinarsenates als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag ergeben. In keinem solchen Widerspruch steht jedenfalls die Norm des § 87 Abs. 2 DO 1994 (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 33).

Zu Art. I Z 10 (§ 75 Abs. 2 DO 1994):

Wie bereits im allgemeinen Teil angemerkt, sollen künftig disziplinäre „Bagatellfälle“ nicht mehr einem Disziplinarverfahren unterzogen werden können.

Es wird daher klargestellt, dass in allen Fällen, in denen die Schuld des/der Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten/die Beschuldigte von der weiteren Verletzung von Dienstpflichten abzuhalten, kein Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen, sodass es nicht auf die (subjektive) Ansicht des/der Vorgesetzten ankommt. Eine Belehrung oder Ermahnung gemäß § 34 Abs. 1 DO 1994 ist dann gerechtfertigt, wenn die Grenze des § 97 Abs. 1 Z 4 DO 1994 nicht überschritten wird. Wird diese Grenze überschritten, dennoch aber eine Ermahnung erteilt, hindert dies nicht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Andererseits ist ein Disziplinarverfahren, das trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 DO 1994 eingeleitet worden ist, in jeder Lage des Verfahrens einzustellen (vgl. §§ 88 Abs. 3 Z 2, 97 Abs. 1 Z 4, 97a Z 1 und 103 Abs. 2 DO 1994).

Auch in den Fällen des § 80 Abs. 2 DO 1994 (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 18 zum sog. fehlenden disziplinären Überhang) ist künftig mit einer Ermahnung vorzugehen, um die an sich gegebene Dienstpflichtverletzung zu rügen.

Zu Art. I Z 11, 65 und 66 (§ 76 und § 109 Abs. 2 Z 2 und 3 DO 1994):

Entsprechend den Intentionen des vorliegenden Entwurfes (Verfahrensbeschleunigung, keine Verfolgung von disziplinären „Bagatellfällen“, dafür aber strenge Bestrafung bei schweren Dienstpflichtverletzungen) wird die Bandbreite der Geldbuße künftig zwischen dem 0,1- und dem 1,5fachen des Monatsbezuges, jene der Geldstrafe zwischen dem 0,1- und dem 7fachen des Monatsbezuges, jeweils unter Ausschluss der Kinderzulage, bemessen werden können (§ 76 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie § 109 Abs. 2 Z 2 und 3 DO 1994).

Bei Disziplinarverfügungen soll für die Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße nicht mehr der (künftige) Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung maßgebend sein, sondern jener der Ausfertigung derselben (§ 76 Abs. 2 DO 1994). Dieser ergibt sich aus dem Datum der Disziplinarverfügung.

Die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand (auch jene mit geminderten Bezügen), soll grundsätzlich entfallen. Nur dann, wenn die Disziplinarstrafe der Entlassung dem Beamten/die Beamtin in Anbetracht seiner oder ihrer bisherigen Dienstleistungen, seines/ihrer bisherigen Verhaltens und seines/ihrer Alters unverhältnismäßig hart treffen würde, soll die Disziplinarbehörde statt der Entlassung – so wie auch bisher – die Ruhestandsversetzung aussprechen können, wobei der Ruhebezug – unter Ausschluss der Kinderzulage – um bis zu 25% gemindert werden kann.

Zu Art. I Z 12 (§§ 77 Abs. 2, 79 Abs. 2 und 3, 83 Abs. 1 und 3, 84 Abs. 2, 5 und 6, 92 Abs. 2, 94 Abs. 1, 95 Abs. 1 und 3 Z 1 und 2, 96 Abs. 2, 101 Abs. 5 und 7, 102, 105 Abs. 2 und 106 Abs. 1 DO 1994):

Es handelt sich bloß um sprachliche Korrekturen.

Zu Art. I Z 13 (§ 77a DO 1994):

Durch die künftige Möglichkeit, nicht mehr in allen Fällen bei Anhängigkeit eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wegen eines auch als Dienstpflichtverletzung zu wertenden Verhaltens das Disziplinarverfahren unterbrechen zu müssen (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 47 betreffend § 95 Abs. 3a DO 1994), ist es erforderlich, für jene Fälle Regelungen zu treffen, in denen das Disziplinarverfahren hinsichtlich einzelner Anschuldigungspunkte fortgeführt und mit der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgeschlossen und hinsichtlich weiterer Anschuldigungspunkte (vorerst) jedoch unterbrochen wird und sich später herausstellt, dass der Beamte/die Beamtin auch hinsichtlich dieser Anschuldigungspunkte einer (oder mehrerer) Dienstpflichtverletzungen für schuldig zu erkennen ist. § 77a DO 1994 gibt Antwort auf die Frage, welche Disziplinarstrafe in dem erst später abgeschlossenen Verfahren zu verhängen ist. Dabei sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

1. Die Disziplinarbehörde hat im teilweise fortgeführten Verfahren die Disziplinarstrafe des Verweises, der Geldbuße oder der Geldstrafe (nur diese Disziplinarstrafen dürfen in einem teilweise fortgeführten Verfahren ausgesprochen werden) verhängt. Es ergibt sich auch für die restlichen Anschuldigungspunkte die Notwendigkeit, auf das Vorliegen einer oder mehrerer Dienstpflichtverletzungen zu erkennen. Da dem/der Beschuldigten durch die Teilung des Verfahrens keine Nachteile im Hinblick auf die Strafhöhe erwachsen dürfen, ist zunächst zu ermitteln, welche Strafe zu verhängen gewesen wäre, wenn über alle Anschuldigungspunkte

(Dienstpflichtverletzungen) gleichzeitig erkannt worden wäre (§ 77a Abs. 1 zweiter Satz DO 1994).

Die Zusatzstrafe, die nur in Form einer Geldbuße oder Geldstrafe verhängt werden kann, ist somit die betragsmäßige Differenz zwischen der bei gleichzeitiger Bestrafung auszusprechenden Geldbuße oder Geldstrafe und der Geldbuße oder Geldstrafe, die bereits im teilweise fortgeführten Verfahren verhängt worden ist. Wurde in diesem Verfahren die Disziplinarstrafe des Verweises ausgesprochen, ist analog vorzugehen.

Durch den Hinweis auf § 76 Abs. 2 DO 1994 wird klargestellt, dass auch die Zusatzstrafe in einem Vielfachen des Monatsbezuges nach den Regeln über die Strafbemessung (§ 77 DO 1994) zu bemessen ist. Bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Zusatzstrafe ist von dem im Zeitpunkt der mündlichen Verkündigung des die Zusatzstrafe aussprechenden Disziplinarerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Ausfertigung der Disziplinarverfügung maßgebenden Monatsbezug auszugehen.

2. Ergibt die Gesamtbetrachtung keine Notwendigkeit zur Verhängung einer Zusatzstrafe, ist der beschuldigte Beamte/die beschuldigte Beamtin der ihm/ihr zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung für schuldig zu erkennen, aber im Spruch des Strafbescheides (Disziplinarverfügung, Disziplinarerkenntnis) auszusprechen, dass von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen wird (§ 77a Abs. 1 letzter Satz DO 1994).
3. Ergibt die Gesamtbetrachtung, dass die Disziplinarstrafe der Entlassung zu verhängen gewesen wäre, ist an Stelle der Zusatzstrafe die Entlassung auszusprechen und eine im teilweise fortgeführten Verfahren verhängte und bereits bezahlte (vollstreckte) Geldbuße oder Geldstrafe dem Beamten/der Beamtin rückzuerstatten (§ 77a Abs. 4). Da die teilweise Fortführung des Disziplinarverfahrens nur unter der (begründeten) Annahme zulässig ist, dass auch bei gleichzeitigem Abspruch über alle dem/der Beschuldigten zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen keine Entlassung auszusprechen wäre (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 47 betreffend § 95 Abs. 3a DO 1994), sollte der Bestimmung des § 77a Abs. 4 DO 1994 nur ausnahmsweise Bedeutung zukommen.

Auch Zusatzstrafen können (teilweise) bedingt ausgesprochen werden (§ 77a Abs. 1 dritter Satz DO 1994).

Zur Verhängung der Zusatzstrafe ist die Disziplinarkommission zuständig (§ 77a Abs. 2 DO 1994). Dies steht nicht in Widerspruch zur Stellung des Dienstrechtssenates als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag und dem damit verbundenen Postulat, dass dessen Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen

(vgl. § 74a Abs. 2 erster Satz DO 1994), zumal durch den Ausspruch der Zusatzstrafe ein bestehender Bescheid des Dienstrechtssenates in keinem Fall eine Änderung erfährt. Liegen die Voraussetzungen für eine Disziplinarverfügung vor (§ 99 DO 1994), soll der Magistrat die Zusatzstrafe (in Form einer solchen Verfügung) aussprechen können, wenn er die der Zusatzstrafe zu Grunde liegende Disziplinarstrafe verhängt hat (§ 77a Abs. 3 DO 1994). In diesem Fall kommt nur eine Geldbuße als Zusatzstrafe in Frage. Eine Disziplinarverfügung ist auch dann zulässig, wenn Strafe und Zusatzstrafe zusammen das 1,5fache des Monatsbezuges überschreiten. Da gemäß § 99 Abs. 1 letzter Satz DO 1994 § 103 Abs. 3 leg.cit. (vgl. auch die Ausführungen zu Art. I Z 60) sinngemäß anzuwenden ist, hat im Fall des § 77a Abs. 1 letzter Satz DO 1994 in der Disziplinarverfügung zwar ein Schuld-, aber kein (zusätzlicher) Strafausspruch zu erfolgen (§ 77a Abs. 3 DO 1994).

Zu Art. I Z 14 (§ 78 DO 1994):

Künftig können Disziplinarstrafen auch teilweise bedingt nachgesehen werden.

Eine bedingte Strafnachsicht ist auch dann möglich, wenn über den Beamten/die Beamtin bereits eine Geldbuße oder eine Geldstrafe im Ausmaß von bis zu einem halben Monatsbezug verhängt worden ist. Darüber hinausgehende Geldbußen oder Geldstrafen stehen einer bedingten Strafnachsicht nur dann nicht entgegen, wenn sie bereits getilgt sind (§ 78 Abs. 1 DO 1994).

§ 78 Abs. 2 DO 1994 entspricht der bestehenden Rechtslage.

Da die Tilgungsfrist nicht mehr einheitlich drei Jahre, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch nur ein Jahr betragen kann (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 64 betreffend § 108 Abs. 1 DO 1994), ist die Bewährungsfrist so festzusetzen, dass sie die Tilgungsfrist nicht überschreitet. Dies bedeutet, dass bei den auf nicht mehr als den einfachen Monatsbezug lautenden Geldbußen und Geldstrafen die Bewährungsfrist immer ein Jahr zu betragen hat (§ 78 Abs. 3 DO 1994).

Die Verkürzung der Tilgungsfrist in bestimmten Fällen ist Grund dafür, dass es für den Widerruf der bedingten Strafnachsicht nicht mehr darauf ankommen soll, ob innerhalb der Bewährungsfrist eine (neuerliche) Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt worden ist, sondern darauf, ob wegen einer innerhalb der Bewährungsfrist begangenen (neuerlichen) Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Ein Widerruf kann aber nur dann erfolgen, wenn die Bewährungsfrist im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens noch nicht abgelaufen ist (§ 78 Abs. 4 DO 1994) und in dem neuerlichen Disziplinarverfahren eine strengere Strafe als eine solche bis zu einem halben Monatsbezug verhängt wird (§ 78 Abs. 5 DO 1994).

Wurde das neuerliche Disziplinarverfahren innerhalb der Bewährungsfrist eingeleitet, verlängert sich – aber nur für dieses Disziplinarverfahren (§ 78 Abs. 4 DO 1994) – die Bewährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Endet das neuerliche Disziplinarverfahren zB mit einem Freispruch und wird innerhalb der Verlänge-

rungszeit ein weiteres Disziplinarverfahren eingeleitet, kann in diesem weiteren Verfahren die seinerzeitige bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 79 Abs. 1 Z 1 DO 1994):

Diese Änderung berücksichtigt, dass es nicht (nur) ein Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien geben kann bzw. gibt und stellt klar, dass die subjektive Verjährungsfrist des § 79 Abs. 1 DO 1994 mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder einem Unternehmungsstatut mit den Aufgaben der Disziplinarbehörde betrauten Dienststellen (dies sind dzt. die MD-PWS und die MA 2) von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben.

Zu Art. I Z 16 (§ 79 Abs. 4 Z 2a und 2b DO 1994):

Da jede Diskriminierung im Sinn des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes als Dienstpflichtverletzung zu ahnden ist, soll auch die Zeit eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission den Lauf der Verjährungsfristen hemmen, wodurch eine parallele Verfahrensführung von Disziplinarbehörde und Gleichbehandlungskommission entbehrlich werden kann (Z 2a). Ebenso soll die Hemmung für den Zeitraum eines Verfahrens zur Zustimmung des Zentralausschusses zur disziplinarischen Verfolgung eines Personalvertreters/einer Personalvertreterin gelten (Z 2b).

Art. I Z 17 (§ 79 Abs. 5 zweiter Satz DO 1994):

Die demonstrative Aufzählung möglicher Verfolgungshandlungen wird um die vom Magistrat an den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin zu erstattende Disziplinaranzeige (vgl. auch die Ausführungen zu Art. I Z 52 betreffend § 98 Abs. 2 Z 2 DO 1994) erweitert.

Art. I Z 18 (§ 80 DO 1994):

Der bisherige § 80 Abs. 1 DO 1994 entfällt ersatzlos. Künftig ist für das Vorgehen des Magistrats die Bestimmung des § 80 Abs. 2 (neu) DO 1994 maßgebend. Erlangt daher der Magistrat zB von einer gerichtlichen Verurteilung Kenntnis und ist kein „disziplinarer Überhang“ gegeben, ist von einer disziplinarischen Verfolgung der Dienstpflichtverletzung abzusehen (§ 80 Abs. 2 iVm § 97 Abs. 1 Z 5 und § 98 Abs. 2 DO 1994).

Der neue Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 2 allerdings mit der Neuerung, dass die Disziplinarbehörden nicht mehr an die Tatsachenfeststellung irgendeiner Verwaltungsstrafbehörde, sondern nur mehr an jene eines unabhängigen Verwaltungssenates gebunden sein sollen. Dies vor allem deshalb, weil die Bindung der Disziplinarcommission oder des Dienstrechtssenates im Disziplinarverfahren, deren Mitgliedern Unabhängigkeit in Ausübung ihres Amtes zugesichert ist, an die Entscheidungen weisungsgebundener Verwaltungsbehörden im Hinblick auf den in Art. 6 MRK normierten Grundsatz eines `fair

trial´ verfassungsrechtlich problematisch erscheint. Diese Bindung soll somit nur mehr bezüglich der Entscheidungen unabhängiger Verwaltungssenate bestehen bleiben.

Der neue Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3, doch wird es künftig – abgesehen vom Fall des § 77a Abs. 1 DO 1994 – keinen Schuld- ohne Strafausspruch mehr geben. Kommt die Disziplinarbehörde zu dem Ergebnis, dass zusätzlich zur strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verurteilung eine Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, ist das Disziplinarverfahren einzustellen bzw. ist gemäß § 98 Abs. 2 iVm § 97 Abs. 1 Z 5 DO 1994 von der Einleitung des Disziplinarverfahrens abzusehen.

Der neue Abs. 3 gibt Antwort auf die Frage, wie vorzugehen ist, wenn das Disziplinarverfahren ganz oder teilweise gemäß § 95 Abs. 3a DO 1994 fortgeführt (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 47) und eine Disziplinarstrafe verhängt wird, sich aber später auf Grund des Gerichtsurteils (des Erkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates) ergibt, dass die Disziplinarstrafe ganz oder teilweise nicht hätte verhängt werden dürfen.

Als Grundsatz gilt, dass der Beamte/die Beamtin so zu stellen ist, wie er/sie stünde, wenn das Disziplinarverfahren erst nach Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens zu Ende geführt worden wäre.

Zuständig für die Aufhebung (Abänderung) des Strafbescheides ist in jedem Fall die Disziplinarbehörde, die die Strafe in letzter Instanz ausgesprochen hat, im Fall einer meritorischen Berufungsentscheidung somit der Dienstrechtssenat.

Zu einer Neubemessung der Strafe kann es auch dann nicht kommen, wenn teilweise Gründe für eine Einstellung, teilweise für einen Freispruch vorliegen und diese zusammen den gesamten Strafbescheid erfassen. Auch geringfügige Abänderungen müssen nicht zwingend eine Neubemessung der Strafe nach sich ziehen (arg. „allenfalls“).

Zu Art. I Z 19, 20, 22, 23, 26 bis 28, 30, 31, 38, 42, 67 und 69 (§ 81 Z 3, § 82 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 85, Überschrift zu § 86, § 86 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, § 90 Z 2 lit. b, § 94 Abs. 3 und 7, § 109 Abs. 3 und 4, Anlage 3 zur DO 1994):

Es handelt sich ausschließlich um Anpassungen, die durch den Übergang der Zuständigkeit von der Disziplinaroberkommission auf den Dienstrechtssenat erforderlich sind.

Zu Art. I Z 21, 36, 41, 50, 52 bis 54, 56 bis 58 und 61 (§ 82 Abs. 2 Z 1, § 88 Abs. 3, § 94 Abs. 2 erster Satz, § 97a, § 98 Abs. 2 Z 2, § 99 Abs. 1 erster Satz, § 99 Abs. 2 erster Satz, § 99a, § 100, 101 Abs. 2, § 105 Abs. 1 erster Satz DO 1994):

In diesen Bestimmungen manifestiert sich die Einführung des Anklageprinzips. So hat künftig der Magistrat die Disziplinaranzeige nicht mehr an die Disziplinkommission, sondern an den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin zu richten (§ 98 Abs. 2 Z 2 DO 1994), der/die sodann allfällige weitere Ermittlungen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes selbst oder durch den Magistrat durchführen lassen kann (vgl. § 88 Abs. 3 Z 1 DO 1994) und – wenn entsprechende Beweise vorliegen – den Strafantrag

(§ 88 Abs. 3 Z 2 iVm § 99a DO 1994) an die Disziplarkommission zu stellen hat. Neben den Anschuldigungspunkten, der Dienstpflicht, deren Verletzung angenommen wird, und den Beweisanträgen kann der Strafantrag auch eine Empfehlung über die Strafhöhe (Strafart) oder einen bedingten Strafausspruch enthalten (§ 99a DO 1994). Diese Empfehlung ist, wie der Begriff bereits aussagt, für die Disziplinarbehörden unverbindlich, sodass auch mildere oder strengere Strafen als empfohlen verhängt werden können. Mit Einlangen des Strafantrages wird das Disziplinarverfahren vor der Disziplarkommission anhängig (§ 82 Abs. 2 Z 1 DO 1994).

So wie bisher die Disziplinaranzeige, soll nunmehr der Strafantrag dem/der Beschuldigten übermittelt werden, um ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, eine Stellungnahme an die Disziplarkommission richten zu können (§ 99a Abs. 2 DO 1994). Die Stellungnahme kann auch Beweisanträge enthalten.

Zur Sicherung der Rechte des Disziplinaranwaltes/der Disziplinaranwältin als Ankläger/Anklägerin ist diesem/dieser auch die Disziplinarverfügung zuzustellen (§ 99 Abs. 1 DO 1994) und hat er/sie die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben (§ 99 Abs. 2 erster Satz DO 1994). In diesem Zusammenhang wird der Hinweis auf die Möglichkeit der telegrafischen oder fernschriftlichen Einbringung des Einspruches fallengelassen, da diese Einbringungsformen unter den Begriff der schriftlichen Einbringung zu subsumieren sind. Unter schriftlicher Einbringung sind auch alle jene in Schriftform erstatteten Eingaben zu werten, die unter Verwendung vorhandener technischer Möglichkeiten wie zB e-mail übermittelt werden.

Kommt der Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin bei der Prüfung der Disziplinaranzeige zu dem Ergebnis, dass eine der Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 97 Abs. 1 DO 1994 vorliegen, hat er/sie den Strafantrag zurückzulegen (§ 88 Abs. 3 Z 2 DO 1994). Mit der Zurücklegung gilt das Verfahren als eingestellt (§ 97a Z 1 DO 1994). Wusste der/die Beschuldigte von dem gegen ihn/sie gerichteten Verdacht, was in diesem Stadium des Verfahrens die Regel sein wird, ist ihm/ihr die erfolgte Zurücklegung vom Disziplinaranwalt/von der Disziplinaranwältin mitzuteilen.

Der Strafantrag ersetzt den bisher notwendigen Verhandlungsbeschluss der Disziplarkommission. Durch ihn wird der Gegenstand des Disziplinarverfahrens abgesteckt und ist daher der Strafantrag des Disziplinaranwaltes/der Disziplinaranwältin zu Beginn der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Die Novellierung der §§ 100 und 101 Abs. 2 DO 1994 nimmt auf diese Änderung des Verfahrensablaufes Bedacht.

Dem Anklageprinzip entsprechend soll eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zum Nachteil des/der Beschuldigten nur auf Antrag des Disziplinaranwaltes/der Disziplinaranwältin möglich sein, wenn von ihm/ihr bereits in dem wiederaufzunehmenden Verfahren ein Strafantrag gestellt wurde (§ 105 Abs. 1 erster Satz DO 1994).

Durch § 94 Abs. 2 erster Satz DO 1994 wird klargestellt, dass der Mitteilung der vorläufigen Suspendierung an den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin eine Sachverhaltsdarstellung anzuschließen ist, damit er/sie seine/ihre Rechte als Partei im Verfahren vor der Disziplinarkommission besser wahrnehmen kann.

Zu Art. I Z 24 (§ 84 Abs. 2 DO 1994):

Nimmt der Zentralausschuss der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht wahr, soll künftig dessen Vorschlagsrecht nicht nur im Anlassfall, sondern endgültig auf den Magistratsdirektor/die Magistratsdirektorin übergehen.

Zu Art. I Z 25 (§ 84 Abs. 7 DO 1994):

Wurde ein Mitglied der Disziplinarkommission auf die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft eines Mitgliedes dieser Kommission bestellt, soll es – aus verfahrensökonomischen Gründen (vgl. § 102 dritter Satz DO 1994) – weiterhin zuständiges Mitglied in diesem Verfahren bleiben, selbst dann, wenn der Ruhenstatbestand nicht mehr gegeben ist. Voraussetzung ist allerdings, dass bereits eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit des „Ergänzungsmitgliedes“ stattgefunden hat.

Die Möglichkeit des/der Beschuldigten zur Beiziehung von Vertrauenspersonen wird auf eine Person eingeschränkt. Dies erscheint als ausreichend und führt in Fällen sexueller Belästigung überdies zu gleichen Rechten von Beschuldigten und Opfer (vgl. Art. I Z 39a - § 90 Z 7 DO 1994).

Zu Art. I Z 25a (§ 84 Abs. 8 erster Satz DO 1994):

Die ratio legis dieser Regelung besteht darin, der besonderen (psychischen) Situation des Opfers einer sexuellen Belästigung Rechnung zu tragen und zwar unabhängig davon, ob es sich bei diesem Opfer um einen Bediensteten/eine Bedienstete der Gemeinde Wien handelt oder nicht.

Zu Art. I Z 32 und 33 (§ 87 DO 1994):

Seit der 4. Novelle zur Dienstordnung 1994 bestehen die Senate der Disziplinarkommission nur mehr aus drei Mitgliedern. Die nunmehr abgeänderten Bestimmungen über die Abstimmung nehmen darauf Rücksicht. Sollten die Mitglieder trotz eingehender Beratung alle verschiedener Meinung sein – dies kann in der Praxis vor allem bei Fragen der Strafbemessung vorkommen –, ist letztlich die Meinung des/der Vorsitzenden die ausschlaggebende.

Zu Art. I Z 34 und 35 (§ 88 Abs. 1a und 2 DO 1994):

Der Disziplinaranwalt/Die Disziplinaranwältin soll künftig bei Ausübung seines/ihrer Amtes weisungsfrei gestellt sein. Infolge dieser Weisungsfreistellung werden die Ruhens-

und Endigungsgründe jenen für die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission angeglichen. Insbesondere wird künftig eine Amtsenthebung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mehr jederzeit, sondern nur mehr bei Vorliegen bestimmter Gründe (vgl. § 88 Abs. 2 Z 5 DO 1994) möglich sein. Diese Gründe entsprechen jenen des § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 für die Mitglieder der Disziplinarkommission.

Zu Art. I Z 37 (§ 90 Z 1 DO 1994):

Für den Dienstrechtssenat soll die Möglichkeit bestehen, eine Disziplinarangelegenheit unter den in § 66 Abs. 2 AVG genannten Voraussetzungen an die Disziplinarkommission zurückzuverweisen.

Zu Art. I Z 39 (§ 90 Z 3 und 4 DO 1994):

Neben erforderlichen Anpassungen infolge des Ersatzes der Disziplinaroberkommission durch den Dienstrechtssenat, wird in § 90 Z 4 DO 1994 der Katalog, unter welchen Voraussetzungen der Dienstrechtssenat von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, erweitert. Das Absehen von der Verhandlung liegt im Ermessen des Dienstrechtssenates, von dem er im Sinn des Gesetzes Gebrauch zu nehmen hat. Da dieser darin liegt, dem Beamten/der Beamtin ein faires Verfahren zu garantieren, wird ein Absehen von der mündlichen Verhandlung – von der Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide abgesehen – im Regelfall nur dann möglich sein, wenn nur mehr Rechtsfragen zu beantworten sind oder ein für die Entscheidung offenkundig irrelevantes (Berufungs)Vorbringen vorliegt.

Zu Art. I Z 39a und 57a (§ 90 Z 7 und § 101 Abs. 1 zweiter Satz DO 1994):

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend soll Opfern sexueller Belästigung das Recht eingeräumt werden, dass bei ihrer Einvernahme vor den Disziplinarbehörden eine Person ihres Vertrauens anwesend sein darf. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Zuziehung von Vertrauenspersonen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung auf einen Bediensteten/eine Bedienstete der Gemeinde Wien eingeschränkt. Ein Rechtsschutzdefizit entsteht dadurch nicht.

Zu Art. I Z 40 (§ 91 DO 1994):

Die Parteistellung des Disziplinaranwaltes/der Disziplinaranwältin ist ab den in § 91 Abs. 1 Z 2 DO 1994 genannten Zeitpunkten für die Dauer des gesamten Disziplinarverfahrens, und zwar in allen Instanzen, gegeben.

Zu Art. I Z 43 (§ 94 Abs. 4 DO 1994):

Die Bezugskürzung im Fall einer Suspendierung soll künftig nur mehr ein Drittel des Monatsbezuges (unter Ausschluss der Kinderzulage) betragen, statt wie bisher die Hälfte.

Zu Art. I Z 44 (§ 94 Abs. 5 und 6 DO 1994):

Neben weiteren erforderlichen Anpassungen infolge des Ersatzes der Disziplinaroberkommission durch den Dienstrechtssenat, legt § 94 Abs. 5 DO 1994 als den spätest möglichen Zeitpunkt für die Aufhebung der Suspendierung bei einem nach § 95 Abs. 3a leg.cit. geteilten Disziplinarverfahren (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 47 betreffend § 95 Abs. 3a DO 1994) den Zeitpunkt fest, in dem über alle Anschuldigungspunkte – sei es mit Bescheid oder durch formlose Einstellung – entschieden worden ist.

Zu Art. I Z 45 (§ 94 Abs. 8 und 9 DO 1994):

In § 94 Abs. 8 DO 1994 wird zunächst klargestellt, dass die Endgültigkeit der Kürzung des Monatsbezuges aus Anlass einer Suspendierung bei einer strafgerichtlichen Verurteilung nur dann eintritt, wenn die Verurteilung wegen eines Sachverhaltes erfolgt, der auch als Dienstpflichtverletzung verfolgt und bestraft wird (Z 1).

Kommt es zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung, soll die Endgültigkeit der Bezugskürzung nur dann eintreten, wenn im Disziplinarverfahren auf eine Geldbuße oder Geldstrafe im Ausmaß von mehr als einem halben Monatsbezug erkannt oder die Entlassung bzw. an deren Stelle eine Ruhestandsversetzung (§ 76 Abs. 3 DO 1994) ausgesprochen wird (Z 2).

§ 94 Abs. 9 DO 1994 sieht nunmehr vor, dass in allen Fällen, in denen ein Einstellungsgrund gemäß § 97 Abs. 1 leg.cit. gegeben ist, neben den infolge der Kürzung einbehaltenen Beträgen auch die nach den Bestimmungen des Ruhe- und Versorgungsgenusszugesgesetzes 1995 für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen sind. Auf Grund der Möglichkeit der teilweisen Fortführung (Unterbrechung) des Disziplinarverfahrens gemäß § 95 Abs. 3a DO 1994 (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 47) ist es aber erforderlich, dass das gesamte Disziplinarverfahren eingestellt worden sein muss, sodass erst nach Abschluss des zunächst unterbrochenen Teiles des Disziplinarverfahrens feststehen kann, ob die infolge der Suspendierung erfolgte Kürzung des Monatsbezuges endgültig ist bzw. in welchem Ausmaß eine Nachzahlung zu erfolgen hat. Gleiches gilt auch für einen Freispruch im teilweise fortgeführten Disziplinarverfahren.

Zu Art. I Z 46 bis 48 (§ 95 Abs. 2, 3a und 4 DO 1994):

Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Fortführung des Disziplinarverfahrens auch in jenen Fällen, in denen ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Strafverfahren wegen eines auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegenden Sachverhaltes anhängig ist oder anhängig gemacht wird. Das Disziplinarverfahren kann sowohl zur Gänze als auch nur hinsichtlich eines bestimmten Teiles fortgeführt werden. Für die Entscheidung, ob das Verfahren fortgeführt oder unterbrochen werden soll, ist der Umstand maßge-

bend, inwieweit eine wesentliche Beschleunigung des Disziplinarverfahrens zu erwarten ist. Für eine teilweise Fortführung wird zB sprechen, wenn nicht alle Anschuldigungspunkte mit dem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren verknüpft sind, doch ist eine solche nur zulässig, wenn feststeht, dass im fortgeführten Verfahren keine Entlassung zu verhängen und auch nicht anzunehmen ist, dass eine Entlassung bei gleichzeitiger Bestrafung zu verhängen wäre. Wird das gesamte Disziplinarverfahren fortgeführt, kann auch eine Entlassung ausgesprochen werden.

Bei sämtlichen in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen handelt es sich um nur das Verfahren betreffende Anordnungen, gegen die ein Rechtsmittel nicht zulässig sein soll. Erfolgen sie im Verfahren vor der Disziplinarkommission oder dem Dienstrechtssenat bedürfen sie eines Senatsbeschlusses und können nicht vom/von der rechtskundigen Beisitzer/Beisitzerin alleine getroffen werden. Ein Rechtsanspruch auf Fortführung oder Unterbrechung des Disziplinarverfahrens besteht nicht.

Durch § 95 Abs. 4 DO 1994 soll sichergestellt werden, dass das Disziplinarverfahren zügig fortgeführt wird.

Zu Art. I Z 49 (§ 97 DO 1994):

Für den Magistrat als Disziplinarbehörde soll es möglich sein, die Verfahrenseinstellung mittels Aktenvermerks vorzunehmen (§ 97 Abs. 1 DO 1994). Dies soll jedoch wegen des „Anklageprinzips“ nur so lange möglich sein, als noch keine Disziplinaranzeige an den Disziplinaranwalt erstattet worden ist (§ 97 Abs. 2 DO 1994). Wusste der Beamte/die Beamtin von dem gegen ihn/sie gerichteten Verdacht, ist ihm/ihr die Einstellung mitzuteilen (§ 97 Abs. 3 DO 1994).

Der Katalog der Einstellungsgründe wurde um den Fall erweitert, dass sich die Dienstpflichtverletzung in dem einer strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt erschöpft und kein zusätzlicher Ausspruch einer Disziplinarstrafe erforderlich ist (§ 97 Abs. 1 Z 5 DO 1994).

Zu Art. I Z 51 (§ 98 Abs. 1 DO 1994):

Durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ wird ein Anliegen des Entwurfes, nämlich jenes der Verfahrensbeschleunigung, zum Ausdruck gebracht.

Zu Art. I Z 55 (§ 99 Abs. 3 zweiter und dritter Satz DO 1994):

Neben einer erforderlichen Anpassung an das Anklageprinzip (zweiter Satz) wird das Verbot der reformatio in peius für jene Fälle festgeschrieben, in denen nur der/die Beschuldigte Einspruch gegen die Disziplinarverfügung erhoben hat.

Zu Art. I Z 59 (§ 102 erster Satz DO 1994):

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Disziplinarbehörden – unabhängig von den im Strafantrag gestellten Beweisanträgen – selbständig Beweiserhebungen durchführen können.

Zu Art. I Z 60 (§ 103 Abs. 2 und 3 DO 1994):

Grundsätzlich hat ein Disziplinarerkenntnis weiterhin alle im Strafantrag (bisher im Verhandlungsbeschluss) angeführten Anschuldigungspunkte zur Gänze zu erledigen. Dies gilt aber dann nicht, wenn das Disziplinarverfahren gemäß § 95 Abs. 3a DO 1994 teilweise fortgeführt wird. Diesfalls erfordert die Teilung des Disziplinarverfahrens einen Abspruch auch nur über einzelne Anschuldigungspunkte (§ 103 Abs. 2 erster Satz DO 1994).

Das Disziplinarerkenntnis kann künftig auf Schuldspruch, auf Freispruch oder auf Einstellung lauten. Letzteres hat in jenen Fällen zu geschehen, in denen ein Disziplinarverfahren nicht hätte eingeleitet werden dürfen (§ 103 Abs. 2 zweiter Satz DO 1994).

In § 103 Abs. 3 Z 3 bzw. 4 DO 1994 wird berücksichtigt, dass in einem Disziplinarerkenntnis auch eine Zusatzstrafe bzw. eine teilweise bedingte Strafnachsicht ausgesprochen oder die Strafnachsicht widerrufen werden kann.

Wird von einer Zusatzstrafe gemäß § 77a Abs. 1 letzter Satz DO 1994 abgesehen (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 13), entfallen im Spruch des Disziplinarerkenntnisses die für einen Strafausspruch erforderlichen Inhalte. Hingegen ist auch in einem solchen Fall über die Kosten abzusprechen (§ 103 Abs. 3 Schlusssatz DO 1994).

Zu Art. I Z 62 (§ 106 Abs. 1 DO 1994):

Es handelt sich um die Anpassung eines Gesetzeszitates.

Zu Art. I Z 63 (§ 107 DO 1994):

Durch die Neuformulierung des § 107 DO 1994 wird die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen im Wesentlichen gleichgestellt.

Zu Art. I Z 64 (§ 108 DO 1994):

Künftig soll die Tilgung der Disziplinarstrafen des Verweises sowie der Geldbuße und der Geldstrafe, sofern letztere auf nicht mehr als einen Monatsbezug lauten, nur mehr ein Jahr betragen (§ 108 Abs. 1 DO 1994). Wird allerdings innerhalb dieser (verkürzten) Tilgungsfrist neuerlich eine Dienstpflichtverletzung begangen und noch vor Ablauf derselben neuerlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet, verlängert sich die Tilgungsfrist auf drei Jahre. In diesem Fall kann, die rechtzeitige Erlassung des Disziplinarerkenntnisses vorausgesetzt, in diesem neuerlichen Verfahren die seinerzeitige rechtskräftige Disziplinar-

strafe als erschwerend bei der Strafbemessung berücksichtigt werden (§ 108 Abs. 2 DO 1994).

§ 108 Abs. 3 DO 1994 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Ergibt sich das Erfordernis der Neubemessung der Strafe gemäß § 80 Abs. 3 DO 1994, hat dies nur dann Einfluss auf die Tilgungsfrist, wenn sich auf Grund der Neubemessung eine Disziplinarstrafe im Höchstausmaß von einem Monatsbezug ergibt. In diesem Fall soll sich eine ursprüngliche Tilgungsfrist von drei Jahren auf ein Jahr reduzieren (§ 108 Abs. 4 DO 1994).

Die Abs. 5 und 6 des § 108 DO 1994 entsprechen dem bisherigen Abs. 3.

Solange die Möglichkeit des Ausspruches einer Zusatzstrafe (§ 77a DO 1994) oder der Neubemessung der Strafe (§ 80 Abs. 3 DO 1994) möglich ist, darf keine Vernichtung von Akten oder Aktenteilen erfolgen, die für diese Maßnahmen als Entscheidungsgrundlage unbedingt erforderlich sind (§ 108 Abs. 7 DO 1994).

§ 108 Abs. 8 DO 1994 entspricht dem bisherigen Abs. 4, nimmt allerdings auch darauf Rücksicht, dass es die Disziplinarstrafen der Ruhestandsversetzung künftig nicht mehr geben wird.

Zu Art. I Z 68 (§ 115a Abs. 2 bis 7 DO 1994):

Diese Normen enthalten das für erforderlich erachtete Übergangsrecht.

Grundsätzlich gilt, dass für am 31. Dezember 2003 anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen die bisherige Rechtslage weiterhin anzuwenden ist.

Weiterhin anzuwenden sind aber auch auf nach diesem Zeitpunkt eingeleitete Disziplinarverfahren die Bestimmungen der §§ 76 und 109 Abs. 2 DO 1994 (Höhe der Geldbuße bzw. Geldstrafe, Versetzung in den Ruhestand mit und ohne geminderte Bezüge), wenn die der Bestrafung zu Grunde liegenden Dienstpflichtverletzungen ausschließlich bis zum 31. Dezember 2003 verwirklicht worden sind (§ 115a Abs. 3 DO 1994).

Die Disziplinaroberkommission, die am 31. Dezember 2003 im Amt ist, soll weiterhin in jenen Fällen zuständig sein, in denen das Disziplinarverfahren in der ersten Instanz bereits an diesem Tag anhängig gewesen ist und der Bescheid der Disziplinarkommission bis zum 30. Juni 2004 erlassen worden ist (§ 115a Abs. 4 und 5 DO 1994).

Beginnt die Tilgungsfrist nach dem 31. Dezember 2003 sollen die neuen Tilgungsbestimmungen Anwendung finden (§ 115a Abs. 6 DO 1994).

Zu Art. II Z 1 und Art. III Z 1 und 7 (Kurztitel, § 8a Abs. 1 UVS-DRG):

Mit Einführung der Kurztitel (UVS-G, UVS-DRG) wird einem praktischen Bedürfnis entsprochen.

Zu Art. II Z 4 bis 6 und 9 bis 11 (§ 8 Abs. 2 Z 3a, § 8a Abs. 1 und 2, § 8b Abs. 2, §§ 8c bis 8e und § 11 Abs. 2 Z 2 und 4):

Diese Bestimmungen enthalten den organisationsrechtlichen Teil der Neuordnung des Disziplinarrechtes für den Unabhängigen Verwaltungssenat. Künftig wird als Disziplinarbehörde erster Instanz beim UVS ein Disziplinarausschuss eingerichtet, der aus drei Mitgliedern bestehen soll. Ein Mitglied wird auf Grund freier Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin des Unabhängigen Verwaltungssenates (UVS), eines auf Vorschlag des Dienststellenausschusses und eines durch Wahl durch die Vollversammlung bestellt (§ 8 Abs. 2 Z 3a; § 8c Abs. 2 und 3 UVS-G). Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin des UVS können dem Ausschuss ebenso nicht angehören wie Mitglieder des Personal- und des Geschäftsverteilungsausschusses.

Wird das Vorschlagsrecht durch den Dienststellenausschuss nicht wahrgenommen oder ein Mitglied vorgeschlagen, das die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Disziplinarausschuss nicht erfüllt, soll – um die Funktionsfähigkeit des Ausschusses zu gewährleisten – auch dieses Mitglied vom Präsidenten/von der Präsidentin auf Grund freier Entscheidung ernannt werden (§ 8c Abs. 4 UVS-G). Bestehen Differenzen zwischen dem Dienststellenausschuss und dem Präsidenten/der Präsidentin hinsichtlich der Voraussetzungen für die Wählbarkeit soll als „Clearingstelle“ der Personalausschuss zuständig sein (§ 8c Abs. 5 iVm § 8a Abs. 1 UVS-G).

Die Bestimmungen über die Wahl des Mitgliedes in den Disziplinarausschuss lehnen sich an die Normen über die Wahlen in den Personalausschuss an. Abweichend wird festgelegt, dass für den Fall, dass sich kein oder nur ein Mitglied des UVS in die Liste der Wahlwerber/Wahlwerberinnen eingetragen hat, alle wählbaren Mitglieder als Wahlwerber/Wahlwerberinnen gelten (§ 8d Abs. 3 UVS-G) und bei einem in die Liste der Wahlwerber/Wahlwerberinnen eingetragenen Mitglied die Erklärung der Annahme der Wahl entfällt (§ 8d Abs. 6 UVS-G). Darüber hinaus sieht § 8d Abs. 7 UVS-G für den Fall, dass auch eine Wiederholungswahl kein Ergebnis bringt, vor, dass das zu wählende Mitglied über Vorschlag des Dienststellenausschusses bestellt werden soll.

Die Ruhens-, Endigungs- und Verhinderungsgründe hinsichtlich der Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss entsprechen jenen für die Disziplinarkommission beim Magistrat der Stadt Wien (§ 8c Abs. 6 bis 10 UVS-G).

Gemäß Art. 129b Abs. 2 erster Satz B-VG sind die Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate nur bei der Besorgung der ihnen nach den Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Damit sind die Mitglieder der UVS sowohl bei der Entscheidung im Rahmen der rechtsprechenden Tätigkeit nach Art. 129a B-VG als auch bei der Besorgung der ihnen in Art. 129b ausdrücklich zugewiesenen organisatorischen Aufgaben weisungsfrei, nicht jedoch bei Akten, die nicht in Art. 129a oder 129b B-VG ausdrücklich den UVS vorbehalten sind. Zu den in Art. 129b B-VG genannten Aufgaben zählen die Verfügungen des Vorsitzenden gemäß Art. 129b Abs. 2 letzter Satz

(Abnahme einer Sache) und der Beschluss des UVS gemäß § 129b Abs. 3 B-VG (Amtsenthebung) bzw. die Vollziehung der Geschäftsverteilung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende (vgl. Köhler in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, Rz 15 zu Art. 129b B-VG). Zum nicht weisungsfreien Bereich zählen somit alle im Rahmen der Diensthoheit zulässigen Maßnahmen, wodurch auch disziplinarische Maßnahmen grundsätzlich in diesen Bereich fallen (vgl. Köhler aaO, Rz 17 zu Art. 129b B-VG). Um auch für den Bereich des UVS keinen Zweifel an der Weisungsfreiheit der Mitglieder der Disziplinarbehörde erster Instanz aufkommen zu lassen bzw. um diese sicherzustellen, soll die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Disziplinarausschusses durch Verfassungsbestimmung festgeschrieben werden (§ 8c Abs. 11 UVS-G).

Die Funktion der Disziplinarbehörde zweiter Instanz soll künftig dem Disziplinarsenat zukommen, der als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag organisiert und dem Dienstrechtssenat (§ 74a ff DO 1994) – allerdings mit die besondere Stellung des UVS berücksichtigenden Abweichungen – nachgebildet ist (§ 8e UVS-G). Da Mitglieder des UVS ausnahmslos rechtskundige Beamte sind, sollen auch die Beisitzer nur rechtskundige Beamte sein (§ 8e Abs. 3 UVS-G). Außerdem sollen von den vier Mitgliedern des Disziplinarsenates zwei dem Richterstand angehören, wodurch es ausgeschlossen ist, dass die nicht richterlichen Beisitzer alleine eine – vor allem für den Beschuldigten/die Beschuldigte nachteilige – Entscheidung des Senates herbeiführen können. Dazu kommt, dass im Fall von Stimmgleichheit dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zusteht.

Um a priori jegliche Vermutung einer Befangenheit bei der obersten Disziplinarbehörde zu vermeiden, sollen Mitglieder des UVS nicht Mitglieder des Disziplinarsenates sein dürfen (§ 8e Abs. 7 UVS-G). Dies stellt keine Schlechterstellung gegenüber den sonstigen Beamten/Beamtinnen der Stadt Wien dar, da es keinen Anspruch darauf gibt, dass ein Beisitzer/eine Beisitzerin der Disziplinarbehörde der Dienststelle angehört, in der der/die Beschuldigte tätig ist (vgl. § 84 Abs. 3 Z 3 DO 1994).

Eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Disziplinarsenates ist für den Bereich der Suspendierungen vorgesehen. Wenngleich die Suspendierung keine Amtsenthebung im Sinn des Art. 129b Abs. 3 B-VG darstellt, kommt sie einer solchen in ihrer Wirkung insofern nahe, als das Mitglied sein Amt (vorübergehend) nicht mehr ausüben kann. Aus diesem Grunde soll über Suspendierungen in zweiter Instanz die Vollversammlung des UVS befinden (§ 8e Abs. 1 UVS-G iVm § 9 Abs. 4 UVS-DRG).

Zu Art. II Z 7 (§ 8b Abs. 2 UVS-G):

Die für den Personalausschuss und den Geschäftsverteilungsausschuss geltenden Ruhensgründe werden den in der Dienstordnung 1994 und den im UVS-G enthaltenen Ruhensbestimmungen angeglichen.

Zu Art. II Z 8 (§ 8b Abs. 13 UVS-G):

Der Hinweis auf den Personalausschuss kann, da selbstverständlich, entfallen.

Zu Art. II Z 11 (§ 11 Abs. 2 Z 4 UVS-G):

Die Novellierung des § 11 Abs. 2 Z 4 UVS-G nimmt auch darauf Rücksicht, dass künftig die Vollversammlung über eine Amtsenthebung entscheiden soll, wenn sich das Mitglied des UVS einer oder mehrerer Verfehlungen solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen hat lassen, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre (vgl. auch die Ausführungen zu Art. III Z 10 bis 12 betreffend § 10 Abs. 2 und 3 und § 10a UVS-DRG).

Zu Art. II Z 12 (§ 11 Abs. 2a UVS-G):

Um auszuschließen, dass der Präsident/die Präsidentin durch einen Beschluss der Vollversammlung betreffend die Geschäftsordnung in der Ausübung seiner/ihrer Rechte und Pflichten als Präsident/Präsidentin behindert wird, soll für ihn/sie keine bindende Wirkung von Beschlüssen der Vollversammlung, die seine/ihre Rechte und Pflichten in seiner/ihrer Eigenschaft als Leiter/Leiterin der Dienststelle UVS-Wien zum Gegenstand haben, eintreten. Dies gilt – wie gesagt – nur für Leitungsrechte (-pflichten) des Präsidenten/der Präsidentin als Dienststellenleiter/Dienststellenleiterin. Rechte und Pflichten, die ihn/sie wie jedes sonstige Mitglied treffen (zB als Mitglied einer Kammer) sind hievon nicht erfasst.

Zu Art. II Z 13 (§ 14b und § 14c UVS-G):

Diese Bestimmungen entsprechen den auch in anderen Landesgesetzen bereits üblichen Verweisungsbestimmungen (vgl. zB § 110 Abs. 1 und 2 DO 1994) bzw. den Normen über eine „vorzeitige“ Verordnungserlassung (vgl. zB § 110a DO 1994).

Zu Art. II Z 14 (§ 15 UVS-G):

In Bezug auf die neu einzurichtenden Organe Disziplinarausschuss und Disziplinarsenat wird, um eine Aufnahme ihrer Tätigkeit ab 1. Jänner 2004 zu gewährleisten, bestimmt, dass alle mit deren Einrichtung erforderlichen Maßnahmen bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag an getroffen werden dürfen (§ 15 Abs. 2 UVS-G).

Sofern ein Disziplinarverfahren bei der Vollversammlung am 31. Dezember 2003 anhängig ist, soll diese für dieses Verfahren auch weiterhin zuständig bleiben (§ 15 Abs. 3 UVS-G).

Zu Art. III Z 4 (§ 6 Abs. 1 und 3 UVS-DRG):

Seit der 12. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 15/2002, sind nur mehr die Abs. 1 bis 3 des § 25 der Dienstordnung 1994 für Mitglieder des UVS relevant, da

sich die Abs. 4 und 5 ausdrücklich nur auf Beamte/Beamtinnen des Schemas KAV beziehen. Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt diesen Umstand.

Zu Art. III Z 5 (§ 7a Z 3 UVS-DRG):

Mangels weiterer Aktualität können die Schillingangaben in der Gehaltstabelle für den UVS entfallen.

Zu Art. III Z 6 (§ 7a Z 8 UVS-DRG):

Die derzeitige Valorisierungsklausel führt in jenen Fällen, in denen auf Grund eines Gehaltsabkommens die Gehaltsansätze des Schemas II um einen Fixbetrag erhöht werden, zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass in den niedrigeren Gehaltsstufen der Gehaltsgruppe I die Gehälter mit weniger als dem Fixbetrag zu erhöhen sind, in den höheren Gehaltsstufen sowie in den Gehaltsgruppen II und III jedoch mit einem über den vereinbarten Fixbetrag hinausgehenden Betrag. Die vorgesehene Änderung beseitigt diese „Ungleichheit“.

Zu Art. III Z 8 (§ 9 UVS-DRG):

§ 9 regelt die sachliche, einschließlich der funktionellen Zuständigkeit auf dem Gebiet des Disziplinarrechtes der Mitglieder des UVS.

Wie bereits in den Ausführungen zu Art. II Z 9 angeführt, ist künftig Disziplinarbehörde erster Instanz ein beim UVS eingerichteter Disziplinarausschuss. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende oberste Behörde in Disziplinarangelegenheiten soll der Disziplinarsenat sein, ausgenommen Fälle der Suspendierungen, in denen diese Funktionen der Vollversammlung zukommen (§ 9 Abs. 1 bis 4 UVS-DRG).

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die die Unabhängigkeit der Mitglieder des UVS betonende Bestimmung, dass auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen, die während der Zeit der Mitgliedschaft zum UVS begangen worden sind, weiterhin nur die für die Mitglieder des UVS eingerichteten Disziplinarbehörden zuständig sind. Eine Ausnahme besteht nur für Suspendierungen insoweit, als auch in diesen Fällen der Disziplinarsenat die Aufgabe der Berufungsbehörde bzw. der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde zu erfüllen hat (§ 9 Abs. 4 und 5 UVS-DRG).

§ 9 Abs. 6 entspricht geltendem Recht.

Zu Art. III Z 9 (§ 9a bis 9d UVS-DRG):

Der Disziplinaranwalt/Die Disziplinaranwältin soll künftig weisungsfrei gestellt sein. Für ihn/sie gelten grundsätzlich jene Bestimmungen, die auch für den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin nach der DO 1994 gelten (§ 9a Abs. 3 UVS-DRG), doch hat er/sie in den Fällen, in denen er/sie zu der Ansicht gelangt, dass auf Grund der Art oder der

Schwere der Verfehlungen das Mitglied des UVS seines Amtes zu entheben ist, weil die weitere Ausübung des Amtes den Interessen desselben abträglich wäre, statt der Disziplinaranzeige den Antrag auf Amtsenthebung an die Vollversammlung zu stellen. (Zum Amtsenthebungsverfahren siehe auch die Ausführungen zu Art. III Z 10 bis 12). § 9a Abs. 4 UVS-DRG stellt klar, dass dem Disziplinaranwalt/der Disziplinaranwältin auf Grund seiner/ihrer Parteistellung auch das Recht zukommt, einen Antrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über seinen/ihren Strafantrag zu stellen. Neben dem Antrag auf Amtsenthebung kann auch ein Antrag auf Suspendierung an den Disziplinarausschuss gestellt werden.

So wie bisher hat der Präsident/die Präsidentin, wenn eine Anzeige (Selbstanzeige) oder ein begründeter Verdacht einer Dienstpflichtverletzung vorliegt, ein Mitglied des UVS mit der Durchführung der zur vorläufigen Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu beauftragen. Gleichzeitig ist auch der Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin über die Anzeige (Selbstanzeige) oder den Verdacht in Kenntnis zu setzen. Der Disziplinaranwalt/Die Disziplinaranwältin soll das Recht haben, von ihm/ihr für erforderlich gehaltene Erhebungen beantragen zu können, welche vom Untersuchungskommissär/von der Untersuchungskommissärin durchzuführen sind. Dem Disziplinaranwalt/Der Disziplinaranwältin ist über das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen zu berichten (§ 9b Abs. 2 UVS-DRG). Dieser/Diese hat sodann - sofern nicht ein Einstellungsgrund gemäß § 97 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 vorliegt - den Strafantrag an den Disziplinarausschuss zu stellen.

Soll die Suspendierung verfügt werden, hat der Präsident/die Präsidentin den Antrag auf Suspendierung an den Disziplinarausschuss zu richten, der innerhalb einer Woche zu entscheiden hat (§ 9b Abs. 3 UVS-DRG). Der Antrag auf Suspendierung kann auch vom Disziplinaranwalt/von der Disziplinaranwältin gestellt werden (§ 9 Abs. 2 UVS-DRG).

§ 9c Abs. 1 und 2 UVS-DRG erklärt so wie bisher § 9 Abs. 4 einige Bestimmungen der Dienstordnung 1994 für das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des UVS für (sinngemäß) anwendbar.

§ 9c Abs. 3 UVS-DRG bestimmt, dass in Verfahren gegen ehemalige Mitglieder des UVS auch die Disziplinarstrafe der Entlassung zulässig ist.

§ 9c Abs. 4 UVS-DRG setzt den Beginn des Laufes der Verfolgungsverjährungsfrist mit dem Tag des Einlangens der Verständigung über die Anzeige (Selbstanzeige) oder den begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung beim Disziplinaranwalt/bei der Disziplinaranwältin fest.

§ 9c Abs. 5 UVS-DRG erweitert den Katalog der Sachverhalte, die eine Hemmung des Fristenablaufs bewirken, um jenen der Dauer eines vom Disziplinaranwalt/von der Disziplinaranwältin initiierten Amtsenthebungsverfahrens.

§ 9c Abs. 6 UVS-DRG enthält die Bestimmungen über die Abstimmung im Disziplinarsenat. Diese sind so konzipiert, dass keine Entscheidung des Disziplinarsenates von den

nicht richterlichen Mitgliedern allein bestimmt werden kann. Liegen zwei verschiedene Meinungen vor (Stimmenverhältnis 2:2) soll dem/der Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zustehen. Liegen mehr als zwei verschiedene Meinungen vor (Stimmenverhältnis 1:1:1:1 oder 2:1:1) soll – wie nach bestehendem Recht – eine Zuzählung der Stimmen nach dem „Günstigkeitsprinzip“ erfolgen, um zu einer absoluten Stimmenmehrheit zu gelangen.

§ 9c Abs. 7 UVS-DRG bewirkt, dass der Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin bei Vorliegen der in § 97 Abs. 1 DO 1994 aufgezählten Einstellungsgründe die Disziplinaranzeige zurückzulegen hat.

In § 9c Abs. 8 UVS-DRG wird an Stelle der vorläufigen Suspendierung der Antrag auf Suspendierung explizit als Verfolgungshandlung erklärt.

§ 9d UVS-DRG erklärt die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten/die Beschuldigte für zulässig.

Zu Art. III Z 10 bis 12 (§ 10 Abs. 2 und 3, § 10a UVS-DRG):

Diese Bestimmungen regeln das Amtsenthebungsverfahren wegen Vorliegens einer oder mehrerer Verfehlungen solcher Art oder Schwere, dass die weitere Ausübung des Amtes durch das Mitglied, das sich diese Verfehlung(en) zu Schulden kommen ließ, den Interessen des Amtes abträglich wäre. Dieser Amtsenthebungstatbestand entspricht jenem des § 4 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes über den unabhängigen Bundesasylsenat, BGBl. I Nr. 77/1997.

§ 10 Abs. 2 UVS-DRG weist – dem Verfassungsgebot des Art. 129b Abs. 3 B-VG entsprechend – das Amtsenthebungsverfahren in die Zuständigkeit der Vollversammlung. Auch diese Amtsenthebung hat die Wirkung einer Entlassung (§ 10 Abs. 3 UVS-DRG), wobei diese Rechtsfolge mit Verkündung des Beschlusses auf Amtsenthebung eintreten soll (§ 10a Z 12 UVS-DRG).

Für das Amtsenthebungsverfahren gelten ähnliche Verfahrensbestimmungen, wie sie für das Disziplinarverfahren gelten. Im Vordergrund dieses Verfahrens steht – unabhängig davon dass Auslöser des Verfahrens eine Dienstpflichtverletzung zu sein hat – das Interesse des Aufrechterhaltens des Vertrauens in das Amt eines Mitgliedes des unabhängigen Verwaltungssenates (arg.: „... den Interessen des Amtes abträglich ...“). Kommt die Vollversammlung zu dem Ergebnis, dass die Amtsenthebung nicht auszusprechen ist, hat sie dies in der Beschlussausfertigung zu begründen – die wesentlichen Gründe sind bereits bei mündlicher Verkündung bekannt zu geben – (§ 10a Z 11 UVS-DRG) und gemeinsam mit der Übermittlung der Beschlussausfertigung an den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin diesem/dieser auch die Akten des Amtsenthebungsverfahrens einschließlich der Verhandlungsprotokolle anzuschließen. Damit soll aus verfahrenswirtschaftlicher Sicht sichergestellt werden, dass Beweise oder sonstige Ermittlungen in einem fortzuführenden Disziplinarverfahren nicht unnötig doppelt erhoben werden.

Zu Art. III Z 13 (§ 12 UVS-DRG):

Da der neugefasste § 15 UVS-DRG keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beinhaltet, war er aus der Aufzählung jener Bestimmungen des Gesetzes, welche im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, zu eliminieren.

Zu Art. III Z 14 (§ 14 Abs. 2 UVS-DRG):

Bei Verweisen auf Bundesgesetze im UVS-DRG soll künftig deren am 1. Jänner 2003 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. III Z 15 (§ 15 UVS-DRG):

Diese Bestimmung enthält das für erforderlich erachtete Übergangsrecht. Regel ist, dass am 31. Dezember 2003 anhängige Disziplinarverfahren nach den an diesem Tag geltenden Bestimmungen weiter zu führen sind. Die Abs. 2 und 3 entsprechen den in § 115a Abs. 3 und 6 DO 1994 in der Fassung der 15. Novelle normierten Ausnahmen von dieser Regel (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 68).

Zu Art. IV Z 2 (§ 47 Abs. 1 Z 3 W-PVG):

Da künftig keine neue Disziplinaroberkommission durch die gemeinderätliche Personalkommission mehr zu bestellen ist (vgl. Art. I Z 68 - § 115a Abs. 5 DO 1994), war der Zuständigkeitskatalog des § 47 W-PVG entsprechend abzuändern. Gleichzeitig wird ein Gesetzeszitat an die mit 1. Jänner 2004 in Kraft tretende novellierte Fassung des § 86 DO 1994 angepasst.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung sind nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht,
2. Gehaltstabellen.

alt

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 1. (4) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (zB Leiterin, Vorsitzende) zu verwenden.

neu

Dienstordnung 1994

§ 1. (4) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Art. I Z 2:

§ 74a. (1) Dem Dienstrechtssenat obliegt

1. die Erlassung von Bescheiden gemäß § 10 Abs. 3 bis 5,
2. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide, die vom Magistrat in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrens

§ 74a. (1) Dem Dienstrechtssenat obliegt

1. die Erlassung von Bescheiden gemäß § 10 Abs. 3 bis 5,
2. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide, die vom Magistrat in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrens

rensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, erlassen worden sind.

- fahrgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, erlassen worden sind,
- 3. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Disziplinarkommission,**
- 4. die Erlassung sonstiger Bescheide, zu deren Erlassung der Dienstrechtssenat nach dem 8. Abschnitt berufen ist.**

Art. I Z 3:

§ 74a. (2) Die Bescheide des Dienstrechtssenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Hat der Dienstrechtssenat aber eine Kündigung, eine Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder die Entlassung verfügt, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

§ 74a. (2) Die Bescheide des Dienstrechtssenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Hat der Dienstrechtssenat eine Kündigung **ausgesprochen, eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 3, 4 oder 5 oder eine Feststellung gemäß § 74 Z 2 getroffen oder einen Bescheid nach dem 8. Abschnitt erlassen,** ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

Art. I Z 4:

§ 74b. (1) Der Dienstrechtssenat besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und sieben weiteren Beisitzern. Die Mitglieder werden vom Stadtsenat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.

§ 74b. (1) Der Dienstrechtssenat besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und sieben weiteren Beisitzern. Die Mitglieder werden vom Stadtsenat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. **Für den Vorsitzenden und den rechtskundigen Beisitzer sind in gleicher Weise zwei, für jeden weiteren Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter treten bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle. Sind für ein Mitglied mehr-**

re Stellvertreter bestellt, richtet sich die Stellvertretung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Dienstrechtsses.

Art. I Z 5:

§ 74b. (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter des Aktivstandes sein. Für ihre Bestellung kommt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Der rechtskundige Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein.

§ 74b. (2) Der Vorsitzende und **seine** Stellvertreter müssen Richter des Aktivstandes sein. Für ihre Bestellung kommt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Der rechtskundige Beisitzer und **seine** Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein.

Art. I Z 6:

§ 74c. (1) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und während der Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung.

§ 74c. (1) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (**Einstellung**), während **eines Sonderurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.**

(2) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit dem Wegfall der Voraussetzung gemäß § 74b Abs. 2 bis 4,
5. mit Beginn einesurlaubes von mindestens einem Jahr,
6. mit der Außerdienststellung,
7. durch Verzicht,
8. durch Enthebung, welche der Stadtssenat zu verfügen hat, wenn das Mitglied
 - a) sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
 - b) die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(2) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat endet:

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit dem Wegfall der Voraussetzung gemäß § 74b Abs. 2 bis 4,
5. mit der Außerdienststellung **gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,**
6. durch Enthebung, welche der Stadtssenat
 - a) **verfügen kann auf begründetes Ansuchen des Mitgliedes oder** wenn das Mitglied sein Amt aus gesundheitlichen Gründen **bereits mehr als drei Monate** nicht ausüben konnte (**Amtsunfähigkeit**), oder
 - b) zu verfügen hat, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

- (3) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der Funktionsperiode, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. **Für diese Bestellung finden jene Bestimmungen des § 74b Abs. 1 bis 4 Anwendung, die für die Bestellung des Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft endet, gegolten haben.**
- (3) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der Funktionsperiode, ist ein neues Mitglied zu bestellen. **Für diese Bestellung finden jene Bestimmungen des § 74b Abs. 1 bis 4 Anwendung, die für die Bestellung des Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft endet, gegolten haben.**

Art. I Z. 7:

§ 74c. (6) Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Stellvertreter der Mitglieder.

§ 74c. (6) Für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gelten die in den Abs. 1 und 2 Z 5 enthaltenen Verweise auf Normen der Dienstordnung 1994 als Verweise auf die entsprechenden für sie geltenden dienstrechtlichen Normen. Die Abs. 1 bis 5 sind auch auf die Stellvertreter der Mitglieder anzuwenden.

Art. I Z. 9:

§ 74e. (1) Der Dienstrechtssenat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser ist der rechtskundige Beisitzer mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen. Unter laufenden Geschäften sind die Durchführung von für die Vorbereitung der Entscheidungen des Dienstrechtssenates erforderlichen Ermittlungen und sonstige Erledigungen zu verstehen, die nicht verfahrensbeendend wirken und auch - abgesehen von Ladungsbescheiden - keine verfahrensrechtlichen Bescheide sind. Der für den rechtskundigen Beisitzer bestellte Stellvertreter hat diesen auch bei der Führung der laufenden Geschäfte zu vertreten.

§ 74e. (1) Der Dienstrechtssenat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser ist der rechtskundige Beisitzer mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen. Unter laufenden Geschäften sind die Durchführung von für die Vorbereitung der Entscheidungen des Dienstrechtssenates erforderlichen Ermittlungen und sonstige Erledigungen zu verstehen, die nicht verfahrensbeendend wirken und auch - abgesehen von Ladungsbescheiden - keine verfahrensrechtlichen Bescheide sind. Die für den rechtskundigen Beisitzer bestellten Stellvertreter haben diesen auch bei der Führung der laufenden Geschäfte zu vertreten.

Art. I Z 10:

§ 75. (2). Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung (§ 34 Abs. 1) ausreicht.

§ 75. (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Belehrung oder Ermahnung (§ 34 Abs. 1) ausreicht, **weil die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 Z 4 vorliegen.**

Art. I Z 11:

§ 76. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu 50 % des Monatsbezuges unter Ausschuß der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschuß der Kinderzulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen,
6. die Entlassung.

§ 76. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zum **1,5fachen** des Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zum **7fachen des Monatsbezuges** unter Ausschluss der Kinderzulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die verhängte Strafe in einem Vielfachen des Monatsbezuges (**auf Zehntel genau**) nach **den in § 77 festgelegten Grundsätzen zu bemessen. Bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe ist von dem Monatsbezug auszugehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt der mündlichen Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses, im Fall einer Disziplinarverfügung im Zeitpunkt der **Ausfertigung derselben**, erreicht hat.**

fertigung derselben, erreicht hat.

(3) Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet und weist er eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren zur Stadt Wien auf, kann die Disziplinarbehörde statt einer Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25% geminderten Ruhebezüge – unter Ausschluss der Kinderzulage – aussprechen, wenn dies mit Rücksicht auf seine erbrachten Dienstleistungen und sein bisheriges Verhalten während der gesamten Dienstzeit zur Stadt Wien gerechtfertigt ist und ihn die Entlassung unverhältnismäßig hart treffen würde.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 5 darf die Minderung des Ruhebezuges unter Ausschluß der Kinderzulage höchstens 25 % betragen. Die Minderung des Ruhebezuges kann höchstens für drei Jahre verhängt werden und endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

Art. I Z 14:

§ 78. (1) Wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe genügen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere entgegenzuwirken, so kann die Disziplinarbehörde die Vollziehung der in § 76 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls über den Beamten bisher keine Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 3 verhängt wurde oder eine solche gemäß § 108 als getilgt gilt.

§ 78. (1) Wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe genügen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere entgegenzuwirken, kann die Disziplinarbehörde **unter Bestimmung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren eine Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 2 und 3 ganz oder teilweise bedingt nachsehen, wenn über den Beamten bisher keine solche Strafe im Ausmaß von mehr als einem halben Monatsbezug verhängt wurde. § 108 Abs. 5 ist anzuwenden.**

(2) Wird die Vollziehung der Strafe aufgeschoben, so hat die Disziplinarbehörde eine Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren zu bestimmen.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist insbesondere auf die Art der Dienstpflichtverletzung, die Person des Beamten, den Grad seines Verschuldens und auf sein dienstliches Verhalten Bedacht zu nehmen.

(4) **Die Bewährungsfrist beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses (der Disziplinarverfügung). Ihr Ende ist von der Disziplinarbehörde so festzusetzen, dass die Bewährungsfrist nicht die für die ausgesprochene Strafe in Betracht kommende Tilgungsfrist (§ 108 Abs. 1) überschreitet.**

(5) **Wird gegen den Beamten wegen einer innerhalb der Bewährungsfrist begangenen Dienstpflichtverletzung neuerlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet, verlängert sich eine im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens noch nicht abgelaufene Bewährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Der Verlängerung der Bewährungsfrist kommt nur für dieses neuerliche Disziplinarverfahren Bedeutung zu.**

(6) **Wird gegen den Beamten in dem neuerlichen Disziplinarverfahren (Abs. 4) eine Geldbuße oder eine Geldstrafe im Ausmaß**

(4) Wird gegen den Beamten innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt, so ist die bisher nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, als ob sie zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre.

fahren (Abs. 4) eine Geldbuße oder eine Geldstrafe im Ausmaß von mehr als einem halben Monatsbezug verhängt, ist gleichzeitig die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen und die (teilweise) bedingt nachgesehene Strafe so zu vollziehen, als ob sie gleichzeitig mit der neuerlichen Strafe verhängt worden wäre.

Art. I Z. 15:

§ 79. (1) ...

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder dem Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien mit Disziplinarangelegenheiten betrauten Dienststellen des Magistrats von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und

2. ...

§ 79. (1) ...

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder einem **Unternehmensstatut mit den Aufgaben der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1)** betrauten Dienststellen des Magistrats von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und

2.

Art. I Z. 16:

§ 79. (4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird gehemmt

1. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde und

§ 79. (4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird gehemmt

1. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde und
a) dem Beginn der Anhängigkeit des Strafverfahrens bei Gericht
oder

- a) dem Beginn der Anhängigkeit des Strafverfahrens bei Gericht
oder
- b) dem Einlangen der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde,
für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

- oder
- b) dem Einlangen der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde,
für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

2a. für die Dauer eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission,

2b. für den Zeitraum ab Antragstellung des Magistrats oder des Disziplinaranwaltes auf Erteilung der Zustimmung gemäß § 37 Abs. 5 des Wiener Personalvertretungsgesetzes bis zum Einlangen der Entscheidung des Zentralausschusses beim Antragsteller,

3. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof
oder dem Verwaltungsgerichtshof und
4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde,
sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.

Art. I Z 17:

§ 79. (5) ... Zu den Verfolgungshandlungen zählen insbesondere die Ladung, die Vernehmung, das Ersuchen um Vernehmung, die Zeugeneinvernahme, die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die vorläufige Suspendierung.

§ 79. (5) ... Zu den Verfolgungshandlungen zählen insbesondere die Ladung, die Vernehmung, das Ersuchen um Vernehmung, die Zeugeneinvernahme, die Einholung eines Sachverständigengutachtens, die **Disziplinaranzeige** und die vorläufige Suspendierung.

Art. I Z 18:

§ 80. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist die Dienstpflichtverletzung nur dann zu verfolgen, wenn die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich erscheint, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder weil das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten aufgrund der Schwere der Dienstpflichtverletzung wesentlich beeinträchtigt wurde.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde) zugrunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 80. (1) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses eines **unabhängigen Verwaltungssenates**) zu Grunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (**der unabhängige Verwaltungssenat**) als nicht erweisbar angenommen hat.

(2) **Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in dem eigner strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verurteil-**

(3) Wird die Dienstpflichtverletzung verfolgt, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder um der wesentlichen Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstgebers in die Person des Beamten Rechnung zu tragen.

ner strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt, ist eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder um der wesentlichen Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstgebers in die Person des Beamten Rechnung zu tragen.
Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

(3) Wurde das Verfahren gemäß § 95 Abs. 3a fortgeführt und gegen den Beamten vor Abschluss des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt und ergibt sich, dass die Strafe unter Bedachtnahme auf Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, hat die Disziplinarbehörde, die die Strafe in letzter Instanz ausgesprochen hat, ihren Strafbescheid (Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfügung) im erforderlichen Umfang aufzuheben (abzuändern) und – sofern nicht auf gänzlichen Freispruch zu erkennen oder das Disziplinarverfahren zur Gänze einzustellen ist – die Strafe allenfalls neu zu bemessen. Ein sich dadurch ergebender Differenzbetrag ist dem Beamten erforderlichenfalls zu ersetzen.

Art. I Z. 19:

§ 81. Disziplinarbehörden sind

1. der Magistrat,
2. die Disziplinarcommission (§ 84),
3. die Disziplinarobercommission (§ 85).

§ 81. Disziplinarbehörden sind

1. der Magistrat,
2. die Disziplinarcommission (§ 84),
3. **der Dienstrechtssenat.**

Art. I Z. 20:

§ 82. (1) ...

1. ...
2. ...

3. die Disziplinarobercommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei ihr anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarcommission.

3. **der Dienstrechtssenat** zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zu Grunde liegenden Sachverhaltes bei **ihm** anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarcommission.

Art. I Z. 21 und 22:

§ 82. (2) ...

1. bei der Disziplinarcommission mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige,
2. bei der Disziplinarobercommission mit dem Tag des Einlangens der Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission.

§ 82. (2) ...

1. bei der Disziplinarcommission mit dem Tag des Einlangens **des Strafantrages des Disziplinaranwaltes,**
2. **beim Dienstrechtssenat** mit dem Tag des Einlangens der Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission.

Art. I Z 23:

§ 82. (3) Im Verfahren nach diesem Abschnitt ist die Disziplinaroberkommission sachlich in Betracht kommende oberste Behörde.

§ 94. (7) Über eine Berufung gegen die Suspendierung und die Entscheidung über die Aufhebung der Suspendierung durch die Disziplinarkommission hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 82. (3) Im Verfahren nach diesem Abschnitt **ist der Dienstrechtssenat** sachlich in Betracht kommende oberste Behörde.

§ 94. (7) Über eine Berufung gegen die Suspendierung und die Entscheidung über die Aufhebung der Suspendierung durch die Disziplinarkommission hat **der Dienstrechtssenat** ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. I Z 24:

§ 84. (2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder - ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 genannten - sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 Z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen. Nimmt der Zentralausschuß der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht auf den Magistratsdirektor

lauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht auf den Magistratsdirektor über, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über.

Art. I.Z.25:

§ 84. (7) Ruht die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten gemäß § 86 Abs. 4 länger als drei Monate, so ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen. Abs. 6 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

§ 84. (7) Ruht die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten gemäß § 86 Abs. 4 länger als sechs Monate, ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen. Abs. 6 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. **Das so bestellte Mitglied bleibt, wenn es bereits an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, für die restliche Dauer des Verfahrens, im Rahmen dessen diese Verhandlung stattgefunden hat, – ungeachtet seiner Bestellung auf die Dauer des Ruhens – weiterhin zuständiges Mitglied der Disziplinarkommission für dieses Verfahren.**

Art. I.Z.25a:

§ 84. (8) Hat ein Senat über eine Dienstpflichtverletzung durch sexuelle Belästigung im Sinn des § 7 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes zu befinden, so muß der Senatsvorsitzende dem gleich Geschlecht angehören, wie die von der sexuellen Belästigung betroffene Person. Gehört der Senatsvorsitzende dem anderen Geschlecht an,

§ 84. (8) **Ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens eine als sexuelle Belästigung zu wertende Dienstpflichtverletzung,** muss der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören, wie die von **dieser Dienstpflichtverletzung** betroffene Person, **gleichgültig, ob diese Person Bedienstete der Gemeinde Wien ist oder nicht.** Gehört der Senatsvorsitzende dem anderen Geschlecht an, gilt dies als Verhinderung im Sinn des Abs. 5 erster und zweiter

gilt dies als Verhinderung im Sinn des Abs. 5 erster und zweiter Satz. an, gilt dies als Verhinderung im Sinn des Abs. 5 erster und zweiter Satz.

Art. I Z. 27:

Mitgliedschaft in der Disziplinarcommission und in der Disziplinarobercommission

Art. I Z. 28:

§ 86. (1) Beamte dürfen nur dann zu Mitgliedern der Disziplinarcommission oder der Disziplinarobercommission bestellt werden, wenn ihr Dienstverhältnis definitiv ist, sie disziplinar unbescholten sind und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Zum Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinarcommission oder der Disziplinarobercommission dürfen nicht bestellt werden:

1. ...
2. ...

(3) Jeder Beamte hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarcommission oder der Disziplinarobercommission Folge zu leisten.

Mitgliedschaft in der Disziplinarcommission

§ 86. (1) Beamte dürfen nur dann zu Mitgliedern der Disziplinarcommission bestellt werden, wenn ihr Dienstverhältnis definitiv ist, sie disziplinar unbescholten sind und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Zum Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinarcommission dürfen nicht bestellt werden:

1. ...
2. ...

(3) Jeder Beamte hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarcommission Folge zu leisten.

Art. I Z. 29:

§ 86. (4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission oder in der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Abschluß oder während der Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahnenden Tatbestandes.

§ 86. (4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (**Einstellung**), **während eines Sonderrurlaubes gemäß § 52, eines Freijahres gemäß § 52a, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b und § 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.**

(5) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission endet:

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit Beginn eines Sonderurlaubes gemäß § 52, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 und 53a, einer Karenz gemäß § 55 oder eines Karenzurlaubes gemäß § 56 von jeweils mindestens einem Jahr,
5. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,
6. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission auf begründetes Ansuchen des Beamten oder bei einer bereits mehr als drei Monate dauernden Dienstunfähigkeit des Beamten verfügen kann,

te (Amtsunfähigkeit), oder
 b) zu verfügen hat, wenn das Mitglied die ihm obliegenden
 Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt
 hat,

6. mit der Übernahme einer der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Funk-
 tionen, wenn das Mitglied Vorsitzender (Stellvertreter) der Dis-
 ziplinarkommission ist.

7. mit der Übernahme einer der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Funk-
 tionen, wenn der Beamte Vorsitzender (Stellvertreter) der Diszipli-
 narkommission oder der Disziplinaroberkommission ist.

Art. I Z 30:

§ 86. (6) Die Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinarkommissi-
 on endet auch mit der Bestellung zum Mitglied des Dienstrechtse-
 nates.

§ 86. (6) Die Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinarkommissi-
 on endet auch mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarober-
 kommission.

Art. I Z 31:

§ 86. (7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinar-
 kommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen
 gebunden.

§ 86. (7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinar-
 kommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung
 dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Art. I.Z. 32:

§ 87. (1) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Senatsvorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

§ 87. (1) Die Senate haben mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Senatsvorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

Art. I.Z. 33:

§ 87. (2) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen **und kann auch nach weiterer eingehender Beratung eine mehrheitliche Meinung nicht erreicht werden, ist die Meinung des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.**

§ 87. (2) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, sodaß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Art. I.Z. 35:

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sind **§ 84 Abs. 7 erster Satz und § 86 Abs. 1** (mit Ausnahme der Notwendigkeit eines definitiven Dienstverhältnisses), Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) ist § 86 Abs. 1 (mit Ausnahme der Notwendigkeit eines definitiven Dienstverhältnisses), Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,

1. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,

3. mit Beginn eines Sonderurlaubes gemäß § 52, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 und 53a, einer Karenz gemäß § 55 oder eines Ka-

- renzurlaubes gemäß § 56 von jeweils mindestens einem Jahr,
4. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,
 5. mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission,
 6. durch Enthebung, welche der Bürgermeister jederzeit verfügen kann.
3. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,
 4. mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder **des Dienstrechtssenates,**
 5. durch Enthebung, welche der Bürgermeister
 - a) verfügen kann **auf begründetes Ansuchen des Disziplinaranwaltes (Stellvertreters) oder wenn der Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sein Amt aus gesundheitlichen Gründen bereits mehr als drei Monate nicht ausüben konnte (Amtsunfähigkeit) oder**
 - b) zu verfügen hat **bei einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung der dem Disziplinaranwalt (Stellvertreter) auferlegten Pflicht zur Vertretung der dienstlichen Interessen.**

Art. I Z 38 und 39:

- § 90.** Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:
1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13 bis 41, § 43, § 44, §§ 45 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 63 Abs. 2 bis 5, § 64 Abs. 1, § 65, § 66 Abs. 1, 3 und 4, § 67, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und §§ 69 bis 74 AVG sowie § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.

Für den Dienstrechtssenat gilt überdies § 66 Abs. 2 AVG mit

zes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.

2. Den Parteien steht

- a) gegen Bescheide des Magistrats das Recht der Berufung an die Disziplinarkommission zu, die endgültig entscheidet, und
- b) gegen erstinstanzliche Bescheide der Disziplinarkommission das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu, die endgültig entscheidet.

3. Für das Verfahren der Disziplinaroberkommission sind § 83 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anlage 2 die Anlage 3 tritt, § 100 Abs. 1 erster und zweiter Satz und § 100 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. § 66 Abs. 1 AVG ist im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle einer im Instanzenzug untergeordneten Behörde der Magistrat tritt.

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinaroberkommission eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 4, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Die Disziplinaroberkommission kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn

- a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,

Für den Dienstrechtssenat gilt überdies § 66 Abs. 2 AVG mit der Maßgabe, dass die Zurückverweisung an die Disziplinarkommission zu erfolgen hat.

2. Den Parteien steht

- a) gegen Bescheide des Magistrats das Recht der Berufung an die Disziplinarkommission zu, die endgültig entscheidet, und
- b) gegen erstinstanzliche Bescheide der Disziplinarkommission das Recht der Berufung an **den Dienstrechtssenat** zu.

3. **Im Berufungsverfahren vor dem Dienstrechtssenat ist § 66 Abs. 1 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle einer im Instanzenzug untergeordneten Behörde der Magistrat tritt.**

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat **der Dienstrechtssenat** eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. **Der Dienstrechtssenat** kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn

- a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
- b) die Berufung zurückzuweisen ist,

- b) die Berufung zurückzuweisen ist, oder
- c) ausschließlich über die Berufung gegen die Auferlegung des Kostenersatzes zu entscheiden ist.
- c) **das Disziplinerkenntnis zu beheben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplinar Kommission zurückzuweisen ist,**
- d) die Berufung **sich nur gegen die Straftat, die Höhe der Geldstrafe oder** gegen die Auferlegung des Kostenersatzes **richtet,**
- e) **sowohl der Beschuldigte als auch der Disziplinaranwalt auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet haben, oder**
- f) **ein Devolutionsantrag ab- oder zurückzuweisen ist.**
5. Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG nicht anzuwenden.
6. Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.
7. **Ladungen von Personen, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden sind, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, haben den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei der Verhandlung (Einvernahme) eine Person als deren Vertrauensperson anwesend sein darf.**

Art. I Z 40:

§ 91. Parteien im Verfahren nach diesem Abschnitt sind der Beschuldigte und im Verfahren der Disziplarkommission und der Disziplinarkommission ab Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige (§ 100 Abs. 1 dritter Satz) oder, wenn dort noch kein Disziplinarverfahren anhängig ist, bei (vorläufigen) Suspendierungen ab Zustellung der Mitteilung der vorläufigen Suspendierung (§ 94 Abs. 2), auch der Disziplinaranwalt. Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 105 Abs. 2 sind auch die dort genannten Personen Parteien.

§ 91. (1) Parteien in Verfahren vor den Disziplinarbehörden sind 1. der Beschuldigte,

2. der Disziplinaranwalt und zwar, je nachdem welche Zustellung zuerst erfolgt,

- a) ab Zustellung der Mitteilung über die vorläufige Suspendierung,
- b) ab Zustellung der Disziplinarverfügung,
- c) ab Zustellung der Disziplinaranzeige.

(2) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 105 Abs. 2 sind auch die dort genannten Personen Parteien

Art. I Z 41:

§ 94. (2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplarkommission und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen. ...

§ 94. (2) Jede vorläufige Suspendierung ist unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung unverzüglich der Disziplarkommission und dem Disziplinaranwalt schriftlich mitzuteilen. ...

Art. I Z 42:

§ 94. (3) Ist jedoch schon ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, bei der Disziplarkommission (Dis-

§ 94. (3) Ist bereits ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, bei der Disziplarkommission (beim Dienstrechtssenat) anhängig, hat diese (dieser) bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfü-

ziplinaroberkommission) anhängig, so hat diese bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

Art. I Z 43:

§ 94. (4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten - unter Ausschluß der Kinderzulage - auf die Hälfte.

in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

§ 94. (4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten - unter Ausschluß der Kinderzulage - **um ein Drittel.** ...

Art. I Z 44:

§ 94. (5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt worden ist, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarbehörde, die sie verfügt hat, wenn aber ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch der Suspendierung zugrundeliegt, bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, von dieser, unverzüglich aufzuheben.

§ 94. (5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß (**der Einstellung**) des Disziplinarverfahrens. **Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 95 Abs. 3a teilweise fortgeführt, gilt das Disziplinarverfahren erst in dem Zeitpunkt als rechtskräftig abgeschlossen (eingestellt), in dem auch hinsichtlich der vorerst noch nicht erledigten Anschuldigungspunkte eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt (die Einstellung verfügt worden ist).** Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlasst worden ist, vorher weg, ist die Suspendierung von der Disziplinarbehörde, die sie verfügt hat, wenn aber ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch der Suspendierung zu Grunde liegt, **beim Dienstrechtsenat** anhängig ist, von **diesem**, unverzüglich aufzuheben.

(6) Über eine Berufung gegen die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung durch die Disziplinarkommission hat **der Dienstrechtsenat** ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dabei hat **er** entweder die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung zu bestätigen oder die Suspendierung zu verfügen.

(6) Über eine Berufung gegen die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung durch die Disziplinarkommission hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dabei hat sie entweder die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung zu bestätigen oder die Suspendierung zu verfügen.

Art. I Z 45:

§ 94. (8) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt, so wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,

2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe, die Strafe der Versetzung in den Ruhestand, der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder der Entlassung verhängt wird
oder

§ 94. (8) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt, wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte **wegen eines Sachverhaltes, der der zur Last gelegten und mit einer Disziplinarstrafe geahndeten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt**, strafgerichtlich verurteilt wird **oder**

2. über ihn im Disziplinarverfahren **eine Geldbuße oder eine Geldstrafe im Ausmaß von jeweils mehr als einem halben Monatsbezug oder die Disziplinarstrafe** der Entlassung verhängt **oder an deren Stelle die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen** wird oder
3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens austritt.

3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens austritt.
 Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so sind dem Beamten die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen.

(9) Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 97 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingestellt oder lautet das Disziplinarerkenntnis auf Freispruch, so sind dem Beamten neben den infolge der Kürzung einbehaltenen Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgesetzes 1995 anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert worden wäre.

Art. I Z 46:

§ 95. (2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß § 84 StPO erstatet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen. Gegen den Bescheid, mit dem die Unterbrechung verfügt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

verfahrens austritt.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, sind dem Beamten die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen.

(9) Wurde das Disziplinarverfahren **zur Gänze aus den Gründen des § 97 Abs. 1** eingestellt, **gilt es gemäß § 97a Z 1 als zur Gänze eingestellt** oder **wird der Beamte von allen Anschuldigungspunkten freigesprochen**, sind dem Beamten neben den infolge der Kürzung einbehaltenen Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgesetzes 1995 **für die Ruhegeldnusszulage** anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert worden wäre

§ 95. (2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß § 84 StPO erstatet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, **wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen. Gegen diese Anordnung, welche, wenn sie im Verfahren vor der Disziplinarkommission oder dem Dienstrechtssenat getroffen wird, durch Senatsbeschluss zu erfolgen hat**, ist kein Rechtsmit-

wird, durch Senatsbeschluss zu erfolgen hat, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. I Z. 48:

§ 95. (4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

§ 95. (4) Sofern nicht bereits eine Anordnung zur Fortführung des Verfahrens nach Abs. 3a getroffen worden ist, ist das Disziplinarverfahren fortzuführen und, wenn es in erster Instanz fortzuführen ist – und zwar je nach Zuständigkeit (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2) entweder vom Magistrat oder von der Disziplinarcommission –, binnen sechs Monaten, nachdem

1. die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
 2. die Disziplinarbehörde Kenntnis darüber erlangt hat, dass das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist,
- entweder die Einstellung des Disziplinarverfahrens zu verfügen (§ 97) oder die Disziplinaranzeige zu erstatten oder eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis zu erlassen.

Art. 1 Z. 49:

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 97. (1) Das Disziplinarverfahren ist von der Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der weiteren Verletzung von Dienstpflichten abzuhalten.

Einstellung des Disziplinarverfahrens durch den Magistrat

§ 97. (1) Das Disziplinarverfahren ist vom Magistrat mit Aktenvermerk einzustellen, wenn,

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen,
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der weiteren Verletzung von Dienstpflichten abzuhalten, **oder**

5. der Einstellungsgrund des § 80 Abs. 2 vorliegt.

(2) Eine Einstellung gemäß Abs. 1 ist nur bis zur Erstattung der Disziplinaranzeige an den Disziplinaranwalt möglich.

(3) Die Einstellung des Disziplinarverfahrens ist dem Beamten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von

amten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wusste.

§ 97a. Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn

- 1. die Disziplinaranzeige vom Disziplinaranwalt zurückgelegt wird oder**
- 2. das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.**

Im Fall der Z 1 ist § 97 Abs. 3 anzuwenden.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Art. I Z 51:

§ 98. (1) Aufgrund einer Anzeige (Selbstanzeige) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Magistrat die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen.

§ 98. (1) Aufgrund einer Anzeige (Selbstanzeige) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Magistrat **unverzüglich** die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen.

Art. I Z 52:

§ 98. (2) Nach Abschluß der Erhebungen hat der Magistrat, sofern er nicht bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 von der Einleitung des Disziplinarverfahrens absieht oder sofern ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren nicht gemäß § 97 einzustellen ist,

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder

§ 98. (2) Nach Abschluss der Erhebungen hat der Magistrat, sofern er nicht bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 von der Einleitung des Disziplinarverfahrens absieht oder sofern ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren nicht gemäß § 97 einzustellen ist,

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
2. die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten.

Art. I Z. 53:

§ 99. (1) Der Magistrat kann, wenn dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint, schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. ...

§ 99. (1) Der Magistrat kann, wenn dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint, schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, **die auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen ist.** ...

Art. I Z. 54:

§ 99. (2) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mündlich ohne Angabe von Gründen Einspruch erheben.

§ 99. (2) Der Beschuldigte **und der Disziplinaranwalt können** gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustimmung schriftlich oder mündlich ohne Angabe von Gründen Einspruch erheben.

Art. I Z. 55:

§ 99. (3) Mit der rechtzeitigen Einbringung des Einspruches tritt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Der Magistrat hat unverzüglich die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten. Die Disziplinarkommission hat in ihrem Verfahren (§§ 100 ff) auf den Inhalt

§ 99. (3) Mit der rechtzeitigen Einbringung des Einspruches tritt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Der Magistrat hat unverzüglich die Disziplinaranzeige **unter Anschluss der Akten an den Disziplinaranwalt** zu erstatten. **Hat nur der Beschuldigte Einspruch erhoben, darf, sofern der späteren Bestrafung kein erweiterter Tatvorwurf zu Grunde liegt, keine strengere Strafe verhängt**.

der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann insbesondere auch eine andere Strafe aussprechen.

Tatvorwurf zu Grunde liegt, keine strengere Strafe verhängt werden als in der Disziplinarverfügung.

Art. I Z. 57:

§ 100. (1) Nach Einlangen der Disziplinaranzeige hat der Vorsitzende der Disziplinarcommission den zuständigen Senat - allenfalls unter Bedachtnahme auf § 83 - zu ermitteln und die Disziplinaranzeige an diesen weiterzuleiten. Der so bestimmte Senat bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens zuständig, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens ändern. Je eine Abschrift der Disziplinaranzeige ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, wobei ihnen Gelegenheit zu geben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Stellung zu nehmen.

§ 100. (1) Nach Einlangen des Strafantrages hat der Vorsitzende der Disziplinarcommission den zuständigen Senat - allenfalls unter Bedachtnahme auf § 83 - zu ermitteln **und den Strafantrag unter Anschluss der Akten** an diesen weiterzuleiten. Der so bestimmte Senat bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens zuständig, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens ändern.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Senates der Disziplinarcommission hat nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Abs. 1) den Senat einzuberufen. Sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Ermittlungen erforderlich, so sind diese auch vom Magistrat im Auftrag des Senates durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Senates der Disziplinarcommission **hat ehestens, jedoch nicht vor** Ablauf der zweiwöchigen **Frist zur Stellungnahme (§ 99a Abs. 2)**, die mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(3) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat, sofern das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 97 einzustellen ist, die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschuß). Zu dieser sind die Parteien unter Bekanntgabe des Verhandlungsbeschlusses sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(4) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 90 Z 6 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, daß er sich selbst verteidigen oder sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und daß auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen anwesend sein dürfen (§ 101 Abs. 1).

(5) Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(6) Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 90 Z 6 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, dass er sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und dass auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung ein Bediensteter der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen anwesend sein darf (§ 101 Abs. 1).

(4) Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung der Ladung **zur mündlichen Verhandlung** ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(5) Der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffenden Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,

(7) Der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffende Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschluss treffen. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter bestellen, der an seiner Stelle die Erhebungsaufträge nach Abs. 2 bedürfen eines Senatsbeschlusses. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle zur Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann. Dem Senatsvorsitzenden obliegt es im übrigen, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen.

(8) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig oder entscheidet sie über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, so ist Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 bis 6 gelten nicht.

Art. 1 Z 57a:

§ 101. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon können auf Verlangen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die Beratung und Abstimmung

de Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschluss treffen. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle zur Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann. Dem Senatsvorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, im Verfahren vor dem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen.

(6) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig oder entscheidet sie über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, ist Abs. 1 sinngemäß **und sind die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden.**

§ 101. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon **darf je eine Vertrauensperson** des Beschuldigten **und der Person, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden ist, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein; die Vertrauensperson des Beschuldigten muss ein Bediensteter der Ge-**

des Senates sind vertraulich.

ensperson des Beschuldigten muss ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein.

Art. I Z 58:

§ 101. (2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 90 Z 6, § 100 Abs. 3 bis 5) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

§ 101. (2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des **Strafantrages** zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 90 Z 6, § 100 Abs. 2 bis 4) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

Art. I Z 59:

§ 102. Der Senatsvorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu vertagen. ...

§ 102. Der Senatsvorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, **insbesondere zur Durchführung weiterer Beweiserhebungen**, die mündliche Verhandlung zu vertagen. ...

Art. I Z 60:

§ 103. (2) Das Disziplinarerkenntnis hat die im Verhandlungsbeschluss angeführten Anschuldigungspunkte zur Gänze zu erledigen. Es hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten.

§ 103. (2) Das Disziplinarerkenntnis hat – **soweit nicht die teilweise Unterbrechung (Fortführung) des Disziplinarverfahrens gemäß § 95 Abs. 3a anderes erfordert** - die im **Strafantrag** angeführten Anschuldigungspunkte zur Gänze zu erledigen. Es hat auf Schuldspruch, **bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 Z 1 oder 2 auf Freispruch und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 auf Einstellung** zu lauten.

ten.

- (3) Der Spruch hat, wenn er nicht auf Freispruch lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
 2. die Dienstpflicht, die dadurch verletzt worden ist;
 3. die verhängte Strafe (**Zusatzstrafe**);
 4. **allenfalls die (teilweise) bedingte Strafnachsicht oder deren Widerruf** und die Bewährungsfrist (§ 78);
 5. die Entscheidung über die Kosten.
- Das Erfordernis der Z 3 und 4 entfällt, wenn gemäß **§ 77a Abs. 1** von **einer Zusatzstrafe** abgesehen wird.
- (3) Der Spruch hat, wenn er nicht auf Freispruch lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
 2. die Dienstpflicht, die dadurch verletzt worden ist;
 3. die verhängte Strafe;
 4. bei bedingter Strafnachsicht (§ 78) den Ausspruch über den Aufschub der Vollziehung der Strafe und die dafür bestimmte Bewährungsfrist;
 5. die Entscheidung über die Kosten.
- Das Erfordernis der Z 3 und 4 entfällt, wenn gemäß § 80 Abs. 3 von einem Strafausspruch abgesehen wird.

Art. I Z 61:

- § 105. (1)** Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der sich aus § 79 Abs. 3 und 4 ergebenden Frist zulässig. ...
- § 105. (1)** Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist – **sofern das Verfahren vor der Disziplarkommission oder dem Dienstrechtssenat wieder aufgenommen werden soll nur auf Antrag des Disziplinaranwaltes** - innerhalb der sich aus § 79 Abs. 3 und 4 ergebenden Frist zulässig. ...

Art. I Z. 62:

§ 106. (1) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist in der Disziplinarverfügung und im Disziplinarerkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldanspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird (§ 80 Abs. 3). Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

§ 106. (1) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist in der Disziplinarverfügung und im Disziplinarerkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldanspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird (§ 77a Abs. 1). Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

Art. I Z. 63:

§ 107. (1) Geldbußen oder Geldstrafen können erforderlichenfalls durch Abzug vom Diensteinkommen (Ruhebezug) hereingebracht werden. Der Abzug hat in einem oder in monatlichen Teilbeträgen (Monatsraten), deren Anzahl 48 nicht übersteigen darf, zu erfolgen.

§ 107. Auf die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen findet § 9 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. nicht mehr als 48 Monatsraten bewilligt werden dürfen,
2. die Festsetzung der Anzahl und der Höhe der Monatsraten dem

Magistrat obliegt,

3. bei der Festsetzung nach Z 2 § 9 DVG anzuwenden ist,
 4. gegen eine Entscheidung, mit der über eine Vorstellung abge-sprochen wird, kein Rechtsmittel zulässig ist und
 5. der Abzug vom Diensteinkommen (Ruhebezug) erstmals mit Beginn des zweiten, auf die Rechtskraft des Strafbescheides oder des Bescheides über die Festsetzung der Monatsraten fol-
- (2) Die Festsetzung, ob die Geldbuße oder Geldstrafe in einem he-reinzubringen ist und die Festsetzung der Anzahl und Höhe der Mo-natsraten obliegt dem Magistrat; dabei ist auf die Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe sowie auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen. Bei der Festsetzung ist § 9 DVG anzuwenden. Gegen die Entschei-

Bei der Festsetzung ist § 9 DVG anzuwenden. Gegen die Entscheidung über eine Vorstellung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Abzug vom Diensteinkommen (Ruhebezug) hat erstmals mit Beginn des zweiten, auf die Erlassung des Bescheides (Abs. 2) folgenden Monats zu erfolgen.

(4) § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz der Besoldungsordnung 1994 gilt sinngemäß.

Art. I Z. 64:

§ 108. (1) Eine wegen einer Dienstpflichtverletzung verhängte Strafe gilt nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses als getilgt.

§ 108. (1) Die wegen einer Dienstpflichtverletzung verhängten Strafen des Verweises, der Geldbuße und der Geldstrafe, die beiden letztgenannten Strafen jedoch nur, wenn sie auf keine höhere Strafe als einen Monatsbezug lauten, gelten nach Ablauf von einem Jahr, die sonstigen Disziplinarstrafen nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses (der Disziplinarverfügung) als getilgt.

(2) Der Ablauf der Tilgungsfrist von einem Jahr wird auf die Dauer eines wegen einer innerhalb dieser Frist begangenen Dienstpflichtverletzung geführten neuerlichen Disziplinarverfahrens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses (der Disziplinarverfügung) gehemmt. Der Hemmung der Tilgungsfrist kommt nur für die-

gehemmt. Der Hemmung der Tilgungsfrist kommt nur für dieses neuerliche Disziplinarverfahren Bedeutung zu.

(3) Wird ein Beamter wegen einer Dienstpflichtverletzung rechtskräftig bestraft, bevor eine oder mehrere frühere Bestrafungen wegen Dienstpflichtverletzungen getilgt sind, tritt die Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam, und zwar erst mit Ablauf der Tilgungsfrist ein, die am spätesten endet.

(4) Die Neubemessung der Strafe gemäß § 80 Abs. 3 hat auf den Ablauf der Tilgungsfrist keinen Einfluss. Ergibt sich aber auf Grund der Neubemessung der Strafe eine kürzere als die ursprünglich maßgebende Tilgungsfrist, gilt die kürzere Tilgungsfrist.

(5) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(6) Nach Tilgung einer Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3, frühestens aber nach Ablauf der in § 105 Abs. 1 erster Satz genannten Frist, sind sämtliche diesbezügliche Akten oder Aktenanteile aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind auch alle Akten oder Aktenanteile von Disziplinarverfahren, die eingestellt wurden oder mit Freispruch endeten, aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

(2) Wird ein Beamter wegen einer Dienstpflichtverletzung rechtskräftig bestraft, bevor eine oder mehrere frühere Bestrafungen wegen Dienstpflichtverletzungen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam, und zwar erst mit Ablauf der Tilgungsfrist ein, die am spätesten endet.

(3) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Nach Tilgung einer Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3, frühestens aber nach Ablauf der in § 105 Abs. 1 erster Satz genannten Frist, sind sämtliche diesbezügliche Akten oder Aktenanteile aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind auch alle Akten oder Aktenanteile von Disziplinarverfahren, die eingestellt wurden oder mit Freispruch oder Schuldspruch unter Absehen eines Strafausspruches endeten, aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

(7) Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 95 Abs. 3a fortgeführt, darf eine Vernichtung oder ein Entfernen von Akten oder Aknteilen (Abs. 6) so lange nicht erfolgen, als dies für den Ausspruch einer Zusatzstrafe gemäß § 77a oder die Aufhebung (Abänderung) des Strafbescheides gemäß § 80 Abs. 3 unbedingt erforderlich ist.

(8) Die Wirksamkeit eines Ausspruches gemäß § 76 Abs. 3

(4) Die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand (§ 76 Abs. 1 Z 4 und 5), die Dauer der Minderung des Ruhebezuges (§ 76 Abs. 3) und die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen in monatlichen Teilbeträgen (§ 107) wird durch die Tilgung der Disziplinarstrafe nicht berührt.

Art. I Z. 65 und 66:

§ 109. (2) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe von 50% des Ruhebezuges, unter Ausschuß der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschuß der Kinderzulage,

§ 109. (2) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zum **1,5fachen** des Ruhebezuges, unter Ausschluss der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zum **7fachen des Ruhebezuges**, unter Ausschluss der Kinderzulage,
4. die Entlassung.

4. die Entlassung.

Art. I Z 67:

§ 109. (3) Wird das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission anhängig, so ist zur Durchführung der Senat der betreffenden Kommission zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig war oder gewesen wäre.

(4) Im übrigen ist dieser Abschnitt auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Art. II Z 1:

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Art. II Z 4:

§ 8. (2) Der Vollversammlung obliegt
1. die Beschlussfassung über die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2),

§ 109. (3) Wird das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (beim Dienstrechtssenat) anhängig, ist zur Durchführung jeweils jener Senat zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig war oder gewesen wäre.

(4) Im Übrigen sind die sonstigen Bestimmungen des 8. Abschnittes auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

**Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien –
UVS-G**

§ 8. (2) Der Vollversammlung obliegt

1. die Beschlussfassung über die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2),

- (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2),
2. die Beschlussfassung über die Amtsenthebung (§ 6),
 3. die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalausschusses (§§ 8a und 8b),
 - 3a. die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Disziplinarausschusses (§§ 8c und 8d),
 4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 11),
 5. die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 12a),
 6. die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13) und
 7. die Wahrnehmung der in den dienstrechtlichen Vorschriften der Vollversammlung übertragenen Aufgaben.

Art. II Z. 5:

- § 8a.** (1) Zur Beurteilung des zu erwartenden Arbeitserfolges der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu den Ausschüssen ist ein Personalausschuß einzurichten.
- § 8a.** (1) Zur Beurteilung des zu erwartenden Arbeitserfolges der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 8a UVS-DRG), zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu den Ausschüssen (**Personalausschuss, Disziplinarausschuss, Geschäftsverteilungsausschuss**), zur Entscheidung über Anträge des Dienststellenausschusses gemäß § 8c Abs. 5 und über die Enthebung eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses (§ 8c Abs. 9 Z 6) ist ein Personalausschuss einzurichten.

Art. II Z 6:

§ 8a. (2) Der Personalausschuß besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt drei. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Ein gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses darf nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Geschäftsverteilungsausschusses sein.

§ 8a. (2) Der Personalausschuss besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt drei. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Ein gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalausschusses darf nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Geschäftsverteilungsausschusses **oder Mitglied (Ersatzmitglied) des Disziplinarausschusses** sein.

Art. II Z 7:

§ 8b. (2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung und einer Suspendierung, die Wählbarkeit ruht auch während eines Freijahres oder eines länger als einen Monat dauernden Karenzurlaubes oder Präsenz- oder Zivildienstes.

§ 8b. (2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung und einer Suspendierung, die Wählbarkeit ruht auch während eines Freijahres gemäß § 52a, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53 und 53a und – sofern die Abwesenheit vom Dienst länger als einen Monat dauert – eines Sonderurlaubes gemäß § 52, einer Eltern-Karenz gemäß §§ 53b und 54, einer Karenz gemäß § 55, eines Karenzurlaubes gemäß § 56 und einer Pflegefreistellung gemäß § 61a der Dienstordnung 1994 sowie eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, und eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Art. II Z 8:

§ 8b. (13) Nähere Bestimmungen für das Wahlverfahren können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Nähere Bestimmungen für das Wahlverfahren für den Personalausschuß können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Art. II Z 10 und 11:

§ 11. (2) In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen für die Führung der den Mitgliedern übertragenen Geschäfte zu regeln, und zwar insbesondere hinsichtlich

In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen für die Führung der den Mitgliedern übertragenen Geschäfte zu regeln, und zwar insbesondere hinsichtlich

1. Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Ausschüssen, in den Kammern und bei Verhandlungen vor Einzelmitgliedern;
2. Verfahren **zu den Wahlen** in den Personalausschuß, **Disziplinarausschuß** und Geschäftsverteilungsausschuß;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
4. Verfahren in der Vollversammlung **zur Entscheidung über Suspendierungen und Anträge auf Amtsenthebung.**

1. Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Ausschüssen, in den Kammern und bei Verhandlungen vor Einzelmitgliedern;
2. Verfahren zur Wahl in den Personalausschuß und in den Geschäftsverteilungsausschuß;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
4. Verfahren in der Vollversammlung als Disziplinarkommission.

Art. II Z 14:

§ 15. (1) Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am

1. Jänner 1991 in Kraft getreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Einrichtung des Disziplinarausschusses und des Disziplinarsenates können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2004 wirksam werden.

(2) Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Unabhängige Verwaltungssenat mit 1. Jänner 1991 seine Aufgaben wahrnehmen kann, können bereits vor dem 1. Jänner 1991 gesetzt werden.

(3) Auf am 31. Dezember 2003 bei der Vollversammlung anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vor der 5. Novelle weiterhin anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 ernannt werden. Bei diesen Ernennungen entfällt die Anhörung des Präsidenten. Die Vollversammlung der vor dem 1. Jänner 1991 ernannten Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Verwaltungssenates zu erlassen.

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Art. III Z. 1:

Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 – UVS-DRG)

Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995)

Art. III Z. 2:

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien.

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien. **Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.**

Art. III Z. 4:

§ 6. (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b und 115 c sowie §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b und 115 c sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

§ 6. (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, § 25 **Abs. 1 bis 3**, §§ 26 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b und 115 c sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

(2) ...

(3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben

(2) ...

(3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, § 25 **Abs. 1 bis 3**, §§ 26 bis 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61

die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61 DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25 25 genenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu hören. ...

Art. III Z. 6:

§ 7a. ...

1. ...

8. Die Gehaltsansätze des Schemas UVS ändern sich in der Gehaltsgruppe III um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, in der Gehaltsgruppe II um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und in der Gehaltsgruppe I um denselben Prozentsatz, um den sich bei Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, ändert.

§ 7a. ...

1. ...

8. Die Gehaltsansätze des Schemas UVS ändern sich in der Gehaltsgruppe III um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, in der Gehaltsgruppe II um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und in der Gehaltsgruppe I um denselben Prozentsatz, um den sich bei Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, ändert. **Wird das jeweils in Betracht kommende Gehalt des Schemas II nicht um einen bestimmten Prozentsatz, sondern**

mas II nicht um einen bestimmten Prozentsatz, sondern um einen Fixbetrag erhöht, sind auch die jeweiligen Gehaltsansätze des Schemas UVS um diesen Fixbetrag zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß auch für Erhöhungen mit einem Mindest- oder Sockelbetrag.

9. ...

9. ...

Art. III Z. 7:

§ 8a. (1) Die Beurteilung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß Art. 129a B-VG übertragenen Aufgaben obliegt dem Personalausschuß (§ 8a des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990).

§ 8a. (1) Die Beurteilung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß Art. 129a B-VG übertragenen Aufgaben obliegt dem Personalausschuß (§ 8a UVS-G).

Art. III Z. 8:

§ 9. (1) Disziplinarbehörde ist die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates.

§ 9. (1) Disziplinarbehörde erster Instanz ist der Disziplinarausschuß (§ 8c UVS-G), Disziplinarbehörde zweiter Instanz und sachlich in Betracht kommende oberste Behörde in Disziplinarangelegenheiten ist der Disziplinarsenat (§ 8e UVS-G), in den Fällen des Abs. 4 die Vollversammlung.

(2) Der Disziplinarausschuss ist zuständig zur Entscheidung über eine Suspendierung – und zwar sowohl über Antrag des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates oder des Disziplinaranwaltes als auch von Amts wegen, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zu Grunde liegenden Sachverhaltes beim Disziplinarausschuss anhängig ist – und zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen.

(3) Der Disziplinarsenat ist – sofern nicht die Zuständigkeit der Vollversammlung gemäß Abs. 4 gegeben ist – zuständig zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses und über Devolutionsanträge des Disziplinaranwaltes (§ 9a Abs. 4).

(4) Die Vollversammlung ist – soweit nicht Abs. 5 anzuwenden ist – zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Disziplinarausschusses, mit denen über eine Suspendierung abgesprochen wird.

(5) Von den Disziplinarbehörden (Abs. 2 und 3) sind auch Dienstpflichtverletzungen zu verfolgen, die ein von seinem Amt enthobenes Mitglied während der Zeit seiner Mitgliedschaft im Unabhängigen Verwaltungssenat begangen hat. Dies gilt nicht, wenn das ehemalige Mitglied nicht mehr Beam-

Dies gilt nicht, wenn das ehemalige Mitglied nicht mehr Beamter der Gemeinde Wien ist.

§ 9a. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen. Sie müssen rechtskundig sein und dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht angehören.

§ 9b. (1) Bei Anzeigen (Selbstanzeigen) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates - **wenn die Anzeige oder der Verdacht ihn selbst betrifft sein Stellvertreter** – ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates mit den zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu beauftragen (Untersuchungskommissär) **und gleichzeitig den Disziplinaranwalt über die Anzeige (Selbstanzeige) oder den Verdacht in Kenntnis zu setzen. Beantragt der Disziplinaranwalt bestimmte Erhebungen (zB Einvernahmen), sind diese durchzuführen.**

§ 7 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach Abschluss der Erhebungen **hat der Untersuchungskommissär dem Disziplinaranwalt unter Anschluss einer Sach-**

(2) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen. Sie müssen rechtskundig sein und dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht angehören.

(3) Bei Anzeigen (Selbstanzeigen) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates mit den zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu beauftragen (Untersuchungskommissär). Der Untersuchungskommissär kann im Einvernehmen mit dem Disziplinaranwalt von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 79 Abs. 5 DO 1994) absehen, wenn eine der in § 97 Abs. 1 Z 1 bis 3 DO 1994 genannten Voraussetzungen vorliegt. Wird von der Einleitung nicht abgesehen, so hat er nach Abschluß der Erhebungen die Disziplinaranzeige an die Vollversammlung zu erstatten.

kommissär dem Disziplinaranwalt unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung und Bekanntgabe der von ihm erhobenen Beweise zu berichten.

§ 9c. (1) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gelten – **soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist** – § 76 Abs. 1 Z 1 und 3, § 76 Abs. 2, §§ 77 bis 78, § 79 Abs. 1 bis 4, § 80, § 83 Abs. 1 und 2, § 87, § 89, § 90 Z 1 und 4 bis 6, § 91 Abs. 1 Z 1 und 2 lit. c, § 91 Abs. 2, §§ 92 und 93, § 94 Abs. 4, 5, 8 und 9, § 95 Abs. 1, 2, 3a und 4, § 96, § 97a, § 99a und §§ 100 bis 108 der Dienstordnung 1994 sinngemäß. **Bezugnahmen in den im ersten Satz genannten Vorschriften auf die Disziplarkommission oder einen ihrer Senate gelten als Bezugnahmen auf den Disziplinarausschuss, Bezugnahmen auf den Dienstrechtssenat als Bezugnahmen auf den Disziplinarsenat und Bezugnahmen auf Beamte als Bezugnahmen auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates.**

(4) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gelten § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6, § 76 Abs. 2, §§ 77 bis 80, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Z 1, 5 und 6, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1, 4, 5, 8 und 9 sowie §§ 95 bis 97 und 100 bis 108 DO 1994 sinngemäß. § 76 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 1 DO 1994 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entlassung die Amtsenthebung und an die Stelle der vorläufigen Suspendierung die Suspendierung tritt. Im übrigen tritt an Stelle des Magistrats oder der Disziplarkommission (des Senates der Disziplinarkommission) die Vollversammlung.

§ 9d. Gegen Entscheidungen des Disziplinarsenates ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten zulässig.

(5) Gegen Entscheidungen der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(6) Während der Dauer der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat darf von einer Disziplinarbehörde im Sinn des § 81

(6) Während der Dauer der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat darf von einer Disziplinarbehörde im Sinn des § 81 DO 1994 weder ein Disziplinarverfahren gegen das Mitglied eingeleitet noch ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden. In diesen Fällen wird der Lauf der Fristen gemäß § 79 Abs. 1 bis 3 **der Dienstordnung** 1994 für die Dauer der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat gehemmt.

Art. III Z 10:

§ 10. (2) Das Mitglied darf nur durch Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt;

2. ...

§ 10. (2) Das Mitglied darf nur durch Beschluss der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt;

1a. ein auf Amtsenthebung gerichteter Antrag des Disziplinaranwaltes vorliegt und sich das Mitglied einer oder mehrerer Verfehlungen solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen ließ, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre;

2. ...

Art. III Z 11:

§ 10. (3) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 7, auf Grund eines Disziplinärerkennnisses der Vollversammlung oder gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien gilt als Entlassung im Sinn des § 74 DO 1994, die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 1 als Austritt im Sinn des § 73 DO 1994.

§ 10. (3) Die Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 1 **gilt** als Austritt im Sinn des § 73 **der Dienstordnung** 1994. Die Amtsenthebungen gemäß Abs. 2 **Z 1a und Z 7** oder gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien **gelten** als Entlassung im Sinn des § 74 **der Dienstordnung** 1994.

Art. III Z 13:

§ 12. Die in §§ 3 und 4, § 6 Abs. 1 (soweit §§ 38, 39 und 43 DO 1994 betroffen sind), § 7a, § 8, § 11 und §§ 15 bis 17 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 12. Die in §§ 3 und 4, § 6 Abs. 1 (soweit §§ 38, 39 und 43 DO 1994 betroffen sind), § 7a, § 8, § 11, **§ 16 und § 17** genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Art. III Z 14:

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner **2003** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. III Z 15:

§ 15. Auf den Beamten, der am 31. August 1999 Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ist, sind § 3, § 6 Abs. 6 und §§ 10 bis 12 in der am 31. August 1999 geltenden Fassung bis zu einer allfälligen Wiederernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, längstens jedoch bis 30. November 1999, weiterhin anzuwenden.

§ 15. (1) Sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, sind auf am 31. Dezember 2003 anhängige Disziplinarverfahren oder bestehende Suspendierungen die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass die darin enthaltenen Verweise auf Bestimmungen des 8. Abschnittes der Dienstordnung 1994 als Verweise auf die Dienstordnung 1994 in der Fassung vor der 15. Novelle gelten.

(2) Wird ein Disziplinarverfahren nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt wegen einer oder mehrerer ausschließlich vor diesem Zeitpunkt begangener Dienstpflichtverletzungen eingeleitet, sind § 76 Abs. 1 Z 1, 3 und 6 und § 109 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 der Dienstordnung 1994 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 108 der Dienstordnung 1994 in der Fassung der 15. Novelle ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Tilgungsfrist nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

Wiener Personalvertretungsgesetz

Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. IV Z 2:

- § 47.** (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt
1. die Vorberatung aller an den Gemeinderat, Stadtsenat oder Bürgermeister gestellten Anträge des Magistrats, sofern sie allgemeine Maßnahmen in Durchführung der Gesetze über das Dienstrecht und den Arbeitnehmerschutz oder allgemeine, den Dienstbetrieb betreffende Vorschriften (zB Geschäftsordnung für den Magistrat, Dienst- und Betriebsvorschriften) zum Gegenstand haben;
 2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 Z 2 dieses Gesetzes und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;
 3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 68 Abs. 7, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 2 und 4 und § 86 Abs. 5 Z 6 DO 1994 ergebenden Aufgaben;
 4. die Antragstellung gemäß § 7 Abs. 1 DO 1994, gemäß § 2 und § 33 Abs. 3 BO 1994 und gemäß § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 - PO 1995;
 5. die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 3 und § 56 Abs. 3 DO 1994 und gemäß § 18, § 34 Abs. 3 und § 54 VBO 1995;

- § 47.** (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt
1. die Vorberatung aller an den Gemeinderat, Stadtsenat oder Bürgermeister gestellten Anträge des Magistrats, sofern sie allgemeine Maßnahmen in Durchführung der Gesetze über das Dienstrecht und den Arbeitnehmerschutz oder allgemeine, den Dienstbetrieb betreffende Vorschriften (zB Geschäftsordnung für den Magistrat, Dienst- und Betriebsvorschriften) zum Gegenstand haben;
 2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 Z 2 dieses Gesetzes und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;
 3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 68 Abs. 7, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 4 **in der Fassung vor der 15. Novelle** und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 ergebenden Aufgaben;
 4. die Antragstellung gemäß § 7 Abs. 1 DO 1994, gemäß § 2 und § 33 Abs. 3 BO 1994 und gemäß § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 - PO 1995;
 5. die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 3 und § 56 Abs. 3 DO 1994 und gemäß § 18, § 34 Abs. 3 und § 54 VBO 1995;
 6. die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung (§ 3 Abs. 1).

6. die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung (§ 3 Abs. 1).
Organe der Personalvertretung (§ 3 Abs. 1).
Organe der Personalvertretung (§ 3 Abs. 1).